



Brüssel, den 10.12.2021
COM(2021) 776 final

2021/0407 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von
11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In der Verordnung (EU) Nr. 549/2013¹, mit der das überarbeitete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) eingeführt wurde, sind eine konzeptionelle Grundlage (Anhang A) sowie ein Programm zur Lieferung der an Eurostat zu übermittelnden Daten (Anhang B) festgelegt. Seit der Einführung des ESVG 2010 im Jahr 2014 kam es zu einer Weiterentwicklung einer zentralen statistischen Klassifikation, auf die sich das System stützt (mit einer neuen Fassung der Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs – COICOP²); zudem hat sich der Bedarf der Nutzer an Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewandelt.

Die Kommission hält es daher für angebracht, die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zu ändern, um die Bezugnahmen auf die COICOP-Klassifikation zu aktualisieren und das Lieferprogramm an den neuen Nutzerbedarf anzupassen.

Darüber hinaus hält es die Kommission für zweckmäßig, 11 Rechtsakte aufzuheben, die sich auf das vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)³ beziehen, da diese Rechtsakte nicht mehr relevant sind.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit den bestehenden statistischen Bestimmungen des Unionsrechts.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erstellten und übermittelten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden vielfach für die Zwecke der Politik der Union verwendet; zudem wird durch die vorgeschlagenen Änderungen die Verfügbarkeit von Daten für Nutzer verbessert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für europäische Statistiken bildet Artikel 338 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass Statistiken erstellt werden, wenn dies erforderlich ist, damit die Union ihre Aufgabe erfüllen kann. In Artikel 338 AEUV sind die Anforderungen für die Erstellung europäischer Statistiken festgelegt, die für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich sind; diese müssen bestimmte Standards der Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der

¹ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

² Gebilligt auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen.

³ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung einhalten, ohne die Wirtschaftsteilnehmer zu stark zu belasten.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Der Vorschlag für diese Verordnung wurde erarbeitet, damit das ESVG 2010 in Bezug auf die konzeptionelle Grundlage und das Lieferprogramm seine Relevanz behält. Wenn die Mitgliedstaaten unabhängig voneinander handeln, können die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Auf EU-Ebene kann auf der Grundlage eines EU-Rechtsakts effizienter gehandelt werden.

Daher kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip in diesem Bereich Maßnahmen erlassen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Notwendigkeit, die Bezugnahmen auf eine zentrale Klassifikation zu aktualisieren und dem Nutzerbedarf im Lieferprogramm Rechnung zu tragen, kann dadurch entsprochen werden, dass die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in begrenztem Umfang geändert wird.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich die vorgeschlagene Verordnung auf die zur Erreichung ihres Ziels erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Angesichts der Ziele und des Gegenstands des Vorschlags sowie der Tatsache, dass es sich hierbei um einen Vorschlag zur Änderung einer geltenden Verordnung handelt, ist eine Verordnung das angemessenste Instrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Auf der Grundlage von Vorgaben der Kommission befolgte Eurostat bei der Bewertung bestehender Rechtsvorschriften, einschließlich der Bewertung des Europäischen Statistischen Programms⁴, sein eigenes Regelwerk, das für den Gesamtprozess maßgeblich war. Zusätzlich werden jährlich Nutzerumfragen durchgeführt, um mehr über die Nutzer, ihren Bedarf und ihre Zufriedenheit mit den Dienstleistungen von Eurostat in Erfahrung zu bringen. Eurostat nutzt die Bewertungsergebnisse zur Verbesserung des Verfahrens zur Erstellung statistischer Informationen und seiner statistischen Produktion. Die Ergebnisse fließen in verschiedene strategische Pläne ein, etwa in das Arbeitsprogramm und den Verwaltungsplan.

Am 29. Juni 2018 wurde ein „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung des ESVG 2010“ (COM(2018) 506 final) angenommen. Darüber hinaus fanden auf Expertenebene mehrere Sitzungen mit den Mitgliedstaaten und wichtigen Interessenträgern statt. Die Hauptinteressenträger sind im Fall des ESVG 2010 vor allem die

⁴ Siehe <http://ec.europa.eu/eurostat/web/quality/evaluation>.

Dienststellen der Kommission, die Mitgliedstaaten sowie EU-Organe und internationale Organisationen wie die EZB und die OECD, die eng in die Entwicklungsarbeit und die Gespräche einbezogen wurden. Die Vertreter der Praxis sind sich darin einig, dass geringfügige Änderungen der Verordnung über das ESVG 2010 notwendig sind. Dies wurde nach einer von Eurostat Anfang 2018 durchgeführten Erhebung zur Prioritätensetzung deutlich und in den Schlussfolgerungen mehrerer in der Folge tagender einschlägiger Sachverständigengruppen, insbesondere der Direktorengruppe für makroökonomische Statistik und der mit der bereichsübergreifenden Konsistenz des ESVG 2010 befassten Taskforce, bestätigt.

- **Konsultation der Interessenträger**

In Anbetracht der Tatsache, dass die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Wirtschaft (siehe Erklärung unten) haben wird, konsultierte die Kommission (Eurostat) den Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS), da die nationalen statistischen Ämter für die Koordinierung sämtlicher Aktivitäten in Bezug auf europäische Statistiken auf nationaler Ebene zuständig sind.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die dem Vorschlag zugrunde liegenden Fragestellungen wurden in Sitzungen der Direktorengruppe für makroökonomische Statistik (DMES) sowie ihrer Untergruppen im Zeitraum 2020/21 erörtert, und es wurden zwei schriftliche Konsultationen durchgeführt. Wichtige Interessenträger, die sowohl bei den Dienststellen der Europäischen Kommission als auch außerhalb der Kommission (wie z. B. bei der Europäischen Zentralbank) angesiedelt sind, lieferten Input. Darüber hinaus fand im Juni 2021 ein Austausch im Unterausschuss für Statistiken des Wirtschafts- und Finanzausschusses statt.

Der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) gab in seiner Sitzung am 29. Oktober 2021 eine Stellungnahme ab.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da mit dem Vorschlag keine erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder ökologischen Folgen einhergehen und Unternehmen oder der Öffentlichkeit keine zusätzlichen Belastungen auferlegt werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag entspricht den Vereinfachungszielen des Programms REFIT, indem zum einen die Übermittlung der Daten für die BNE-Eigenmittel mit der Übermittlung der Daten für andere Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen synchronisiert wird und zum anderen durch die Umstellung auf das ESVG 2010 für Eigenmittelzwecke vermieden wird, dass die Mitgliedstaaten einen doppelten Kontensatz, einen nach dem ESVG 2010 und einen nach dem ESVG 95, erstellen müssen.

Da der Vorschlag nur die Fachleute für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Mitgliedstaaten betrifft, hat er auf Unternehmen keine Auswirkungen.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsmittel notwendig.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Da die vorgeschlagenen Änderungen auf den bisherigen freiwilligen und auf der Grundlage von Gentlemen's Agreements durchgeführten Datenübermittlungen basieren, wäre die Umsetzung auf die Aufnahme der neuen Bestimmungen in den Rechtsakt begrenzt und wird wie gesetzlich vorgeschrieben überwacht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Keine

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Der Vorschlag betrifft eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 in zwei Punkten:

i) Änderungen des Anhangs A (konzeptionelle Grundlage des ESVG 2010)

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen basieren auf international anerkannten statistischen Klassifikationen, die die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Ländern gewährleisten. Diese Klassifikationen werden zur Verbesserung ihrer Relevanz für die Nutzer regelmäßig aktualisiert. Die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP) wurde 2018 aktualisiert; die in Anhang A enthaltenen Bezugnahmen auf die COICOP müssen geändert werden, um der Aktualisierung der Klassifikation Rechnung zu tragen.

Bei dieser Gelegenheit wird Anhang A auch dahin gehend aktualisiert, dass kleinere Unstimmigkeiten im Text, die während der Umsetzung in den Mitgliedstaaten festgestellt wurden, beseitigt werden.

ii) Änderungen des Anhangs B (Lieferprogramm des ESVG 2010)

Angesichts der Bedeutung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Politikgestaltung und des umfassenderen Bedarfs der Nutzer in der Europäischen Union muss berücksichtigt werden, wie sich der Bedarf dieser Nutzer entwickelt. In dem Vorschlag wird diesem sich wandelnden Nutzerbedarf und insbesondere den folgenden Aspekten Rechnung getragen:

- Ausweitung der Verfügbarkeit von Statistiken über die Staatsfinanzen, vor allem in Bezug auf die Interaktionen mit den Organen und Einrichtungen der EU und die Struktur des öffentlichen Schuldenstands;
- Bereitstellung einer aktualisierten Rechtsgrundlage für die Übermittlung der vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen nach t+3 Monaten. Die Daten werden von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis übermittelt;

- pünktlichere Übermittlung einiger Tabellen, z. B. Übermittlung der jährlichen Finanzierungskonten nach t+4 Monaten und Übermittlung der COFOG-Daten nach t+11 Monaten, was deren Verwendung in politischen Verfahren erleichtern soll;
- mehr Kohärenz zwischen den Tabellen, insbesondere durch eine Änderung der Regelungen bezüglich der Fristen, die für die Übermittlung der vierteljährlichen Daten für die nichtfinanziellen Sektorkonten gelten;
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die freiwillige Übermittlung von Statistiken, die von den Mitgliedstaaten in der Vergangenheit auf der Grundlage von Gentlemen's Agreements übermittelt wurden, z. B. Schnellschätzungen für BIP und Beschäftigung nach t+30 und t+45 Tagen;

Der Vorschlag sieht zudem vor, die Verfügbarkeit von Metadaten zu den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern, und sorgt – insbesondere bei den vierteljährlichen Daten – für mehr Kohärenz der Daten zwischen den Tabellen.

Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag die Gelegenheit ergriffen, 11 Rechtsakte aufzuheben, die sich auf das vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) beziehen und seit der Umsetzung des ESVG 2010 nicht mehr relevant sind.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, mit der das überarbeitete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) eingeführt wurde, enthält den Bezugsrahmen der gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifikationen und Buchungsregeln für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für die statistischen Zwecke der Union und ermöglicht es dadurch, zu Ergebnissen zu gelangen, die zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.
- (2) Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 enthält die Methodik für die Erstellung der Konten der Mitgliedstaaten.
- (3) Bei der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wurden in deren Anhang A kleinere Unstimmigkeiten im Text festgestellt, und diese Unstimmigkeiten sollten beseitigt werden.
- (4) In Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 (im Folgenden „Lieferprogramm“) ist für bestimmte Tabellen mit Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt, dass sie für die Zwecke der Union innerhalb bestimmter Fristen zu übermitteln sind.
- (5) Das Lieferprogramm der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sollte aktualisiert werden, um dem sich ändernden Nutzerbedarf, den neuen politischen Prioritäten und der Entwicklung neuer Wirtschaftszweige in der Union Rechnung zu tragen.

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

- (6) Auf der 49. Tagung der Statistikkommission der Vereinten Nationen wurde die überarbeitete Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualverbrauchs (COICOP 2018) als die international anerkannte Norm geprüft und gebilligt. In der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird sowohl in Anhang A als auch in Anhang B auf die frühere Klassifikation (COICOP 1999) Bezug genommen, weshalb diese Bezugnahmen aktualisiert werden sollten.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 549/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sind elf Rechtsakte, die sich auf das mit der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁸ eingeführte vorherige Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen beziehen, nicht mehr relevant. Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen sollten die Maßnahmen der Verordnungen (EG) Nr. 359/2002⁹, (EG) Nr. 1267/2003¹⁰, (EG) Nr. 1392/2007¹¹, (EG) Nr. 400/2009¹², (EG) Nr. 1221/2002¹³, (EG) Nr. 501/2004¹⁴ und (EG) Nr. 1161/2005¹⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates¹⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 264/2000¹⁷ sowie der Entscheidungen 2002/990/EG¹⁸ und 98/715/EG¹⁹ der Kommission ersetzen. Die genannten Rechtsakte sollten daher aufgehoben werden.

⁷ Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

⁸ Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1392/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 1).

¹² Verordnung (EG) Nr. 400/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 11).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4).

¹⁸ Entscheidung 2002/990/EG der Kommission vom 17. Dezember 2002 zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und

- (9) Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft, sodass ihr Geltungsbeginn mit dem vereinbarten Zeitplan für die Benchmark-Revisionen der harmonisierten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Mitgliedstaaten zusammenfällt. Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, ihre Statistiken bereits vor diesem allgemeinen Geltungsbeginn gemäß den geänderten Anhängen zu erstellen.
- (10) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (11) Der Ausschuss für das Europäische Statistische System ist gehört worden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird durch den Wortlaut in Anhang 1 der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Anhang B der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird durch Anhang 2 der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Die in Anhang 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Rechtsakte werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2024.

Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5054).

¹⁹ Entscheidung 98/715/EG der Kommission vom 30. November 1998 zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3685).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



Brüssel, den 10.12.2021
COM(2021) 776 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von
11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

ANHANG 1

Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.51 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

2. Nummer 1.51 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Die Behandlung der von öffentlichen Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Superdividenden wird erläutert; d. h. Superdividenden sind als außerordentliche Zahlungen zu betrachten und als Entnahmen von Eigenkapital zu behandeln.“

3. Das Diagramm in Nummer 1.118 wird wie folgt bezeichnet:

„Abbildung 1.1 – Eine Abbildung der Kontenabfolge“

4. In Nummer 3.98 erhält der Wortlaut „Die Konsumausgaben (P.3) des Staates enthalten die gleichen Kategorien:“ folgende Fassung:

„Die Konsumausgaben (P.3) des Staates enthalten sinngemäß die gleichen Transaktionskategorien wie die der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck:“

5. Nummer 3.105 erhält folgende Fassung:

„Legt man die Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Coicop) zugrunde, so entsprechen die Ausgaben des Staates für den Individualkonsum Abteilung 15, die folgende Gruppen umfasst:

15.1 Wohnungswesen (entspricht COFOG-Gruppe 10.6),

15.2 Gesundheitspflege (entspricht COFOG-Gruppen 7.1 bis 7.4),

15.3 Freizeit- und Kulturdienstleistungen (entspricht COFOG-Gruppen 8.1 und 8.2),

15.4 Bildungswesen (entspricht COFOG-Gruppen 9.1 bis 9.6),

15.5 Dienstleistungen sozialer Einrichtungen (entspricht COFOG-Gruppen 10.1 bis 10.5 und 10.7).“

6. Nummer 3.124 erhält folgende Fassung:

„Definition: Die Bruttoanlageinvestitionen (P.51g) umfassen den Erwerb abzüglich der Veräußerungen von Anlagegütern durch gebietsansässige Produzenten in einem Zeitraum zuzüglich gewisser Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern durch produktive Tätigkeiten von Produzenten oder institutionellen Einheiten. Zu den Anlagegütern zählen produzierte Güter, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden.“

7. Nummer 3.132 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Computersoftware und Datenbanken, die länger als ein Jahr in der Produktion eingesetzt werden;“

8. Nummer 3.138 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten des Eigentumsübergangs gelten sowohl für produzierte Vermögensgüter, wozu auch die Anlagegüter zählen, als auch für nichtproduzierte Vermögensgüter, wie Grund und Boden.“

Bei produzierten Vermögensgütern werden diese Kosten in den Anschaffungswert einbezogen. Im Fall von Grund und Boden sowie sonstigen nichtproduzierten Vermögensgütern werden sie von den Käufen und Verkäufen getrennt und als gesonderte Position (P.512) bei den Bruttoanlageinvestitionen gebucht.“

9. In Nummer 3.181 erhält der Wortlaut „Die Transaktionen mit vorhandenen Gütern werden als Negativausgabe beim Verkäufer und als positive Ausgabe beim Käufer gebucht.“ folgende Fassung:

„Die Transaktionen mit vorhandenen Gütern werden als negative Ausgabe (Veräußerung) beim Verkäufer und als positive Ausgabe (Erwerb) beim Käufer gebucht.“

10. In Nummer 4.40 wird der folgende Wortlaut gestrichen:

„Sonstige Subventionen (D.39) werden mit einem negativen Vorzeichen auf der Verwendungsseite der Einkommensentstehungskonten der Wirtschaftsbereiche oder der Sektoren gebucht, die sie erhalten.“

11. Nummer 4.50 erhält folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

12. In Nummer 4.82 erhält der Wortlaut „In einigen Fällen wird die Einkommensteuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum festgelegt als dem, in dem das Einkommen anfällt. Hinsichtlich des Verbuchungszeitpunkts derartiger Steuern ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich. An der Quelle einbehaltene Einkommensteuern, wie Lohnsteuer und regelmäßige Einkommensteuervorauszahlungen, können in den Zeiträumen gebucht werden, in denen sie gezahlt werden, und die Buchung der endgültigen Steuerverbindlichkeit kann in dem Zeitraum erfolgen, in dem diese festgelegt wird.“ folgende Fassung:

„In einigen Fällen wird die Einkommensteuerverbindlichkeit erst in einem späteren Rechnungszeitraum festgelegt als dem, in dem das Einkommen anfällt. Hinsichtlich des Verbuchungszeitpunkts derartiger Steuern ist daher eine gewisse Flexibilität erforderlich. An der Quelle einbehaltene Einkommensteuern, wie Lohnsteuer (Steuerabzüge) und regelmäßige Einkommensteuervorauszahlungen, können in den Zeiträumen gebucht werden, in denen sie gezahlt werden, und die Buchung der endgültigen Steuerverbindlichkeit kann in dem Zeitraum erfolgen, in dem diese festgelegt wird.“

13. Nummer 4.93 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sozialbeiträge, die von Personen entrichtet werden, die nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, in eine Sozialversicherung einzuzahlen;“

14. Nummer 5.117 erhält folgende Fassung:

„Die Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten (F.4) und Transaktionen mit Einlagen (F.22) besteht darin, dass der Gläubiger bei einem Kredit einen nicht genormten, nicht begebaren Vertrag anbietet, bei Einlagen jedoch nicht.“

15. Nummer 5.235 erhält folgende Fassung:

„Unterstellte Bankgebühren, die fällig aber noch nicht entrichtet sind, fallen unter das jeweilige Finanzinstrument, und Prämienüberträge fallen unter versicherungstechnische Rückstellungen (F.61). In beiden Fällen erfolgt keine Buchung unter Handelskredite und Anzahlungen.“

16. Nummer 5.236 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) aufgelaufene Mietzahlungen für Gebäude;“

17. Nummer 7.88 erhält folgende Fassung:

„Der Marktwert von Terminkontrakten kann je nach den Preisänderungen der zugrunde liegenden Titel zwischen positiven (Aktiva) und negativen (Passiva) Positionen wechseln, d. h. diese Wertpapiere können bei Verkäufern und Käufern von Forderungen zu Verbindlichkeiten werden und umgekehrt. Einige Terminkontrakte funktionieren mit Ausgleichszahlungen; hier werden Gewinne oder Verluste täglich festgestellt, und in diesen Fällen ist der Bilanzausweis gleich null.“

18. In Kapitel 8 erhält Tabelle 8.1 folgende Fassung:

„Tabelle 8.1 — Überblick über die Konten, Kontensalden um die Hauptaggregate

Konten									Kontensalden		Hauptaggregate
Kontensystem nach Sektoren											
Transaktionskonten	I.	Produktionskonto	I.	Produktionskonto					B.1 g	Wertschöpfung, brutto	Bruttoinlandsprodukt (BIP)
	II.	Verteilungs- und Verwendungskonten	II.1	Konten der primären Einkommensverteilung	II.1.1	Einkommensentziehungskonto			B.2 g B.3 g	Betriebsüberschuss, brutto Selbstständigen einkommen, brutto	
					II.1.2	Primäres Einkommensverteilungskonto	II.1.2.1	Unternehmensgewinnkonto	B.4 g	Unternehmensgewinn, brutto	
							II.1.2.2	Konto der Verteilung sonstiger Primäreinkommen	B.5 g	Primäreinkommen, brutto	Bruttonationaleinkommen (BNE)
			II.2	Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept)					B.6 g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	Verfügbares Einkommen, brutto

				t)							
			II. 3	Konto der sekundären Einkommensverteilung (Verbrauchskonzept)					B.7 g	Verfügbares Einkommen, brutto (Verbrauchskonzept)	
			II. 4	Einkommensverwendungskonto	II.4 .1	Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)			B.8 g	Sparen, brutto	Inländische Bruttoersparnis
					II.4 .2	Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept)					
Vermögensänderungskonten	II I.	Vermögensänderungskonten	III .1	Außenkonto der Vermögensbildung	III. 1.1	Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers			B.1 01	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	
					III. 1.2	Sachvermögensbildungskonto			B.9	Finanzierungssaldo	
			III .2	Finanzierungskonto					B.9 F	Finanzierungssaldo	

			III .3	Konto sonstiger Vermögensänderungen	III. 3.1	Konto sonstiger realer Vermögensänderungen			B.1 02	Reinvermögensänderung durch sonstige reale Vermögensänderungen	
					III. 3.2	Umbewertungskonto			B.1 03	Reinvermögensänderung durch Umbewertung	
							III.3 .2.1	Konto neutraler Umbewertungsgewinne/-verluste	B.1 031	Reinvermögensänderung durch neutrale Umbewertung	
							III.3 .2.2	Konto realer Umbewertungsgewinne/-verluste	B.1 032	Reinvermögensänderung durch reale Umbewertungsgewinne/-verluste	
Vermögensbilanzen	I V	Vermögensbilanzen	IV .1	Bilanz am Jahresanfang					B.9 0	Reinvermögen	Volksvermögen
			IV .2	Änderung der Bilanz					B.1 0	Reinvermögensänderung, insgesamt	Änderung des Volksvermögens
			IV .3	Bilanz am Jahresende					B.9 0	Reinvermögen	Volksvermögen

Transaktionskonten für die gesamte Volkswirtschaft											
	0	Güterkonto									
Außenkonto											
Transaktionskonten	V	Außenkonto	V. I	Außenkonto der Gütertransaktionen					B.1 1	Außenbeitrag	Außenbeitrag
			V. II	Außenkonto der Primäreinkommen und Transfers					B.1 2	Saldo der laufenden Außertransaktionen	Saldo der laufenden Außertransaktionen
Vermögensänderungskonten			V. III	Außenkonten der Vermögensänderungen	V.II I.1	Außenkonto der Vermögensbildung	V.III .1.1	Konto der Reinvermögensänderung aufgrund des Saldos der laufenden Außertransaktionen und Vermögenstransfers	B.1 01	Veränderung des Reinvermögens aufgrund des Saldos der laufenden Außertransaktionen und aufgrund von Vermögenstransfers	

						V.III .1.2	Sachvermögensb ildungskonto	B.9	Finanzierungssa ldo		
					V.II I.2	Finanzierungskont o		B.9 F	Finanzierungssa ldo	Finanzierungss aldo	
					V.II I.3	Konto sonstiger Vermögensänder ungen	V.III .3.1	Konto sonstiger realer Vermögensände rungen	B.1 02	Reinvermögens änderung durch sonstige reale Vermögensänd erungen	
							V.III .3.2	Umbewertungsk onto	B.1 03	Reinvermögens änderung durch Umbewertung	
Vermögensbilan zen			V. IV	Außenkonto für Vermögen und Verbindlichkeiten	V.I V.1	Bilanz am Jahresanfang			B.9 0	Reinvermögen	Nettoforderun g gegenüber der übrigen Welt
					V.I V.2	Änderung der Bilanz			B.1 0	Reinvermögens änderung	
					V.I V.3	Bilanz am Jahresende			B.9 0	Reinvermögen	Nettoforderun g gegenüber der übrigen Welt

“

19. Nummer 9.61 erhält folgende Fassung:

„Die Güter/Güter-Matrix und die Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich-Matrix unterscheiden sich in ihren analytischen Eigenschaften nicht erheblich. Die Unterschiede sind in der Existenz einer im Umfang generell begrenzten Nebenproduktion begründet. In der Praxis unterstellen Input-Output-Tabellen stillschweigend stets auch eine Wirtschaftsbereichstechnologie, gleichgültig wie die Tabellen ursprünglich erstellt wurden. Außerdem ist eine Güter/Güter-Matrix in der Praxis immer auch eine überarbeitete Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich-Matrix, da alle Merkmale der Aufkommens- und Verwendungstabellen in Bezug auf fachliche (und produzierende) Einheiten nach wie vor enthalten sind.“

20. Nummer 10.27 erhält folgende Fassung:

„Bei Dienstleistungstransaktionen ist es oft schwieriger, die Merkmale zu spezifizieren, die die Mengeneinheiten bestimmen, auch kann es hier unterschiedliche Auffassungen über die Kriterien geben. Diese Schwierigkeit kann die Dienstleistungen wichtiger Wirtschaftsbereiche betreffen, wie die der Kreditinstitute, des Groß- und Einzelhandels oder Dienstleistungen für Unternehmen, für Bildung, Forschung und Entwicklung sowie für Gesundheit und Unterhaltung. Die Auswahl der Mengeneinheiten für diese Tätigkeiten wird im *Handbuch zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen* (20) dargestellt.“

Fußnote 20 zu Nummer 10.27 erhält folgende Fassung:

„Eurostat, Handbook on prices and volume measures in national accounts, 2016.“

21. Fußnote 22 zu Nummer 10.56 erhält folgende Fassung:

„Eurostat-OECD, Eurostat-OECD Methodological manual on purchasing power parities, 2012.“

22. In Nummer 14.06 erhält der Wortlaut „Die Berechnung von FISIM konzentriert sich auf die Teilsektoren S.122 und S.125; für die Zentralbank werden vereinbarungsgemäß keine FISIM berechnet (siehe Teil VI).“ folgende Fassung:

„Die Berechnung von FISIM konzentriert sich auf die Teilsektoren S.122 und S.125; für die Zentralbank werden vereinbarungsgemäß keine FISIM berechnet (siehe Nummer 14.16).“

23. In Kapitel 15 erhält Tabelle 15.4 folgende Fassung:

”

Art der Transaktion/sonstige wirtschaftliche Ströme	Art der Nutzung/des Kaufs und Art des Vermögensguts sowie Art der Zahlung
Vorleistungen	Operating-Leasing von produzierten Vermögensgütern, z. B. Maschinen und Rechten des geistigen Eigentums Regelmäßige Zahlungen von Unternehmen für die Belieferung mit Wasser Unterstellte Bankgebühren (FISIM) in Bezug auf Finanzierungsleasing
Abschreibungen	Nur für produzierte Vermögensgüter und für den wirtschaftlichen Eigentümer

Konsumausgaben	Operating-Leasing von langlebigen Konsumgütern Kauf von langlebigen Konsumgütern, auch durch Finanzierungsleasing oder Mietkaufvertrag finanziert
Kauf von Vermögensgütern	
Anlageinvestitionen	Kauf von produzierten Vermögensgütern (auch wenn durch Finanzierungsleasing finanziert)
Erwerb von natürlichen Ressourcen	Erwerb einer natürlichen Ressource, einschl. Recht auf Nutzung bis zum Ende der Ressource Erwerb des Nutzungsrechts an einer natürlichen Ressource über eine längere Frist, z. B. an einer Fischfangquote
Erwerb anderer nichtproduzierter Vermögensgüter	Übertragbare Timesharing-Vereinbarungen Kauf eines Vertrages, der an Dritte übertragbar ist Verträge über künftige Produktionen, z. B. Verträge mit Fußballspielern und Schriftstellern
Zahlungen als Vermögenseinkommen	Ressourcen-Leasing, d. h. Zahlung für die Nutzung einer natürlichen Ressource

Pachteinkommen	Regelmäßige Zahlungen für Wasserentnahmerecht Finanzierungsleasing, d. h. Kauf eines gleichzeitig kreditfinanzierten nicht-finanziellen Vermögensgutes
Einkommenstransfer	Staatliche Genehmigungen zur Durchführung einer bestimmten Tätigkeit, wenn unabhängig von Eignungskriterien oder mit einer Gebühr erteilt, die im Vergleich zu den Verwaltungskosten des Genehmigungsverfahrens unverhältnismäßig ist Zur Kontrolle des Schadstoffausstoßes vom Staat erteilte Emissionsgenehmigungen
Sonstige Produktionsabgaben	
Finanzielle Transaktion: Kredit	Finanzierungsleasing, d. h. Kauf eines gleichzeitig kreditfinanzierten nicht-finanziellen Vermögensgutes
Sonstige reale Vermögensänderungen	Ausschöpfung der Naturressourcen durch den Eigentümer Illegales Einschlagen von Holz, Fischen oder Jagen (Enteignungsgewinne bei kultivierten Pflanzen- und Tierbeständen oder natürlichen Ressourcen)
Sonstige preisliche Vermögensänderungen	Ende der Vertragsdauer für Nutzungsrechte, die als Vermögensgüter gebucht wurden

“

24. In Nummer 15.27 erhält der Wortlaut „Dieses Vermögensgut (Kategorie AN.222) wird nur dann verbucht, wenn sein Wert, d. h. der über den Genehmigungswert hinausgehende Nutzen für den Berechtigten, durch Übertragung realisierbar ist. Die Ersteinstellung erfolgt über die Zubuchung von Vermögensgütern (Kategorie K.1; siehe 6.06 Buchstabe g). Wird der Wert des Vermögensgutes nicht realisiert, geht er bei Beendigung des Leasingverhältnisses in Richtung Null.“ folgende Fassung:

„Dieses Vermögensgut (Kategorie AN.222) wird nur dann verbucht, wenn sein Wert, d. h. der für den Genehmigungsinhaber entstehende, über den Genehmigungswert hinausgehende Nutzen für den Berechtigten, durch Übertragung realisierbar ist. Die Ersteinstellung erfolgt über die Zubuchung von Vermögensgütern (Kategorie K.1; siehe 6.06 Buchstabe g). Wird der Wert des Vermögensgutes nicht realisiert, geht er bei Beendigung des Leasingverhältnisses in Richtung null.“

25. Nummer 15.32 erhält folgende Fassung:

„Staaten, die über Genehmigungen beispielsweise die Anzahl von Taxis oder Spielcasinos beschränken, schaffen Monopolgewinne für die Genehmigungsinhaber und schöpfen einen Teil dieser Gewinne über die Genehmigungsgebühr ab. Solche Gebühren werden als sonstige Produktionsabgaben verbucht. Dieser Grundsatz gilt für alle Fälle, in denen der Staat die Anzahl betrieblicher Einheiten in einem bestimmten Bereich über Genehmigungen begrenzt,

soweit diese Begrenzung willkürlich erfolgt und nicht ausschließlich von Eignungskriterien abhängt.“

26. Nummer 15.35 erhält folgende Fassung:

„Die Erstbuchung der Genehmigung zur Durchführung bestimmter Tätigkeiten erfolgt im Konto der sonstigen realen Vermögensänderungen. Werterhöhungen und Wertvermindierungen werden auf das Umbewertungskonto des Erwerbers gebucht.

27. In Kapitel 16 erhält Tabelle 16.1 folgende Fassung:

»

Verwendung										Aufkommen									
			S.1	S.15	S.14	S.13	S.12	S.11			S.11	S.12	S.13	S.14	S.15	S.1			
Entsprechende Buchungen																	Entsprechende Buchungen		
Gesamt	des Güterkontos	der Konten der übrigen Welt	Volkswirtschaft	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Private Haushalte	Staat	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften		Transaktionen und Kontensalden	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Finanzielle Kapitalgesellschaften	Staat	Private Haushalte	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Volkswirtschaft	der Konten der übrigen Welt	des Güterkontos	Gesamt
										Außenkonto									
0		0							P. 62	Dienstleistungsexporte								0	0
0	0								P. 72	Dienstleistungsimporte								0	0
										Produktionskonto									
6	6								P. 1	Produktion		6				6			6
4		0	4	0	3	0	0	1	P. 2	Vorleistungen								4	4

										Konto der primären Einkommensverteilung										
6			6				6		D. 44 1	Kapitalerträge aus Versicherungserträgen	5	0	0	1	0	6	0			6
										Konto der sekundären Einkommensverteilung (Ausgabenkonzept)										
44		1	43	0	31	4	0	8	D. 71 1	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen		44				44				44
45		0	45				45		D. 72 1	Nichtlebensversicherungsleistungen	6	0	1	35	0	42	3			45
										Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)										
2			2		2				P. 3	Konsumausgaben									2	2
										Vermögensbilanz (Eröffnungsbilanz)										
74		0	74		40	0	9	25	A. F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei		74				74				74

										Nichtlebensversicherungen									
										Vermögensbilanz (Schlussbilanz)									
81		0	81	0	44	0	11	25	A F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen		81					81		81
										Finanztransaktionen									
7		0	7	0	4	0	2	1	F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen		7					7		7
										Umbewertungskonto									
0		0	0	0	0	0	0	0	A F. 61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen		0					0		0

“

28. Nummer 17.148 erhält folgende Fassung:

„Übernimmt der Staat durch eine explizite Transaktion die Verantwortung für die Erbringung von Alterssicherungsleistungen für Beschäftigte einer nichtstaatlichen Einheit, sind etwaige Zahlungen der nichtstaatlichen Einheit als vorausbezahlte Sozialbeiträge (F.89) zu buchen. Eingehender werden Vereinbarungen dieser Art unter 20.273 bis 20.275 erörtert.“

29. Nummer 17.165 erhält folgende Fassung:

„Der bei Schätzungen künftiger Alterssicherungsleistungen im Falle erworbener Ansprüche zugrunde gelegte Abzinsungsfaktor gehört zu den wichtigsten Annahmen bei der Modellierung von Altersvorsorgeeinrichtungen, da seine über Jahrzehnte reichende Wirkung sehr groß sein kann. Der Abzinsungsfaktor kann sich im Laufe der Zeit ändern; dies führt zu Umbewertungen in den Konten.“

30. Fußnote 29 zu Nummer 18.26 erhält folgende Fassung:

„United Nations, International merchandise trade statistics: Concepts and definitions, 2010.“

31. In den Nummern 20.57, 20.63 und 20.65 erhält der Wortlaut „(ohne Sozialversicherung)“ folgende Fassung:

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

32. In Nummer 20.76 erhält die Tabelle folgende Fassung:

”

Gesamteinnahmen =	Steuern	D.2 + D.5 + D.91
	+ Nettosozialbeiträge	D.61
	+ Verkauf von Waren und Dienstleistungen	P.11 + P.12 + P.131
	+ Sonstige laufende Einnahmen	D.39 + D.4 + D.7
	+ Sonstige Vermögenseinnahmen	D.92 + D.99

“

33. Nummer 20.77 erhält folgende Fassung:

„Das Steueraufkommen umfasst Produktions- und Importabgaben (D.2), Einkommen- und Vermögensteuern (D.5) sowie vermögenswirksame Steuern (D.91). Die Nettosozialbeiträge bestehen aus den tatsächlichen Sozialbeiträgen (tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.611) und tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte (D.613)), den unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.612) und den Sozialbeiträgen aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung (D.614) abzüglich der Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger (D.61SC).“

34. In Nummer 20.84 erhält der Kasten 20.1 folgende Fassung:

”

ESVG-Aufkommen	ESVG-GFS-Einnahmen
-----------------------	---------------------------

P.1	Produktionswert, davon	
	Marktproduktion (P.11)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Produktion für die Eigenverwendung (P.12)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	Nichtmarktproduktion (P.13), davon	
	— Zahlungen für Nichtmarktproduktion (P.131)	Verkäufe von Waren und Dienstleistungen
	— Sonstige Nichtmarktproduktion (P.132)	Nicht unter Gesamteinnahmen berücksichtigt
D.2	Empfangene Produktions- und Importabgaben	Steuern insgesamt
D.3	Empfangene Subventionen	Sonstige laufende Einnahmen
D.4	Vermögenseinkommen	Sonstige laufende Einnahmen
D.5	Einkommen- und Vermögenssteuern	Steuern insgesamt
D.61	Sozialbeiträge	Nettosozialbeiträge
D.7	Sonstige laufende Transfers	Sonstige laufende Einnahmen
D.91r	Empfangene vermögenswirksame Steuern	Steuern insgesamt
D.92r	Empfangene Investitionszuschüsse	Sonstige Vermögenseinnahmen
D.99r	Empfangene sonstige Vermögenstransfers	Sonstige Vermögenseinnahmen

ESVG-Verwendungen und Vermögenstransaktionen		ESVG-GFS-Ausgaben
P.2	Vorleistungen	Vorleistungen
D.1	Arbeitnehmerentgelt	Arbeitnehmerentgelt
D.2	Produktions- und Importabgaben (geleistet)	Sonstige laufende Ausgaben
D.3	Subventionen (geleistet)	Subventionen
D.41	Zinsen	Zinsen

D.4	Vermögenseinkommen (ohne D.41)	Sonstige laufende Ausgaben
D.5	Einkommen- und Vermögenssteuern	Sonstige laufende Ausgaben
D.62	Monetäre Sozialleistungen	Sozialleistungen ohne soziale Sachleistungen
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion
D.7	Sonstige laufende Transfers	Sonstige laufende Ausgaben
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	Sonstige laufende Ausgaben
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch von marktbestimmten Produkten	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch von nichtmarktbestimmten Produkten	Nicht unter Ausgaben berücksichtigt
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	Nicht unter Ausgaben berücksichtigt
P.5	Bruttoinvestitionen	Investitionsausgaben
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	Investitionsausgaben
D.92p	Geleistete Investitionszuschüsse	Investitionsausgaben
D.99p	Geleistete sonstige Vermögenstransfers	Investitionsausgaben

Im zentralen Rahmen des ESVG ist der Finanzierungssaldo (B.9) der Kontensaldo des Vermögensbildungskontos. Der Kontensaldo des Sektors Staat in der ESVG-GFS-Darstellung entspricht dem Finanzierungssaldo (B.9). Der nachstehende Kasten erläutert die Gründe hierfür.

Der zentrale ESVG-Rahmen

Das erste Konto in der Abfolge ist das Produktionskonto; deshalb besteht das erste Aufkommen eines institutionellen Sektors im ESVG in seinem Produktionswert. Da die meisten vom Staat erbrachten Dienstleistungen nicht zu wirtschaftlich

signifikanten Preisen verkauft werden und somit nichtmarktbestimmt sind, wird die staatliche Produktion vereinbarungsgemäß als Summe der Produktionskosten gemessen.

Ähnlich werden auch die Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch, die aus den Dienstleistungen bestehen, die der Staat der Allgemeinheit in Form von allgemeiner Verwaltung, Verteidigung, Sicherheit und öffentlicher Ordnung erbringt, als Summe der Produktionskosten gemessen. Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch (P.32) entsprechen ebenfalls vereinbarungsgemäß dem Konsum (P.4) des Staates.

Auch die Konsumausgaben für den Individualverbrauch der privaten Haushalte, die unmittelbar vom Staat auf Nichtmarktbasis erbracht werden, werden als Summe der Produktionskosten gemessen.

Daher werden in den ESVG-Konten des Staates zwei Arten von Strömen ,unterstellt‘:

- (1) auf der Aufkommenseite die übrige Nichtmarktproduktion (P.132), gebucht im Produktionskonto;
- (2) auf der Verwendungsseite der Konsum (Verbrauchskonzept) (P.4) und die sozialen Sachleistungen — Nichtmarktproduktion (D.631). Diese Ströme werden im Konto der sekundären Einkommensverteilung (Verbrauchskonzept) und im Einkommensverwendungskonto (Verbrauchskonzept) gebucht.

Jeder unterstellte Strom entspricht der Summe der tatsächlichen Ströme, den Produktionskosten. Diese beiden Arten unterstellter Ströme — auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite — gleichen sich in der ESVG-Kontenabfolge aus.

Die ESVG-GFS-Darstellung der Statistik

In der ESVG-GFS-Darstellung werden die gleichen Hauptkategorien von Transaktionen herangezogen, aber vor allem auf der Grundlage der tatsächlichen Geldströme, um die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu errechnen. Von den unterstellten Transaktionen wird nur eine Auswahl herangezogen: die unterstellten Sozialbeiträge und die Sachvermögenstransfers.

Die Nichtberücksichtigung der Nichtmarktproduktion (P.132)

auf der Aufkommenseite bei der Ermittlung der Einnahmen und der Konsumausgaben (P.4=P.32) und der sozialen Sachleistungen — Nichtmarktproduktion (D.631) auf der Verwendungsseite bei der Ermittlung der Ausgaben ergibt denselben Kontensaldo: den Finanzierungssaldo (B.9).

Als einzige soziale Sachleistungen im GFS-Aggregat der Staatsausgaben sind die sozialen Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion für private Haushalte (D.632) berücksichtigt, da hier staatliche Einheiten tatsächlich Zahlungen leisten. Diese Transaktionen werden auch zur Summe der Produktionskosten (gleich der sonstigen Nichtmarktproduktion, P.132) addiert, um die Konsumausgaben des Sektors Staat zu ermitteln.

$$P.3 = P.132 + D.632$$

“

35. Nummer 20.90 erhält folgende Fassung:

„Von staatlichen Einheiten empfangene Subventionen bestehen ausschließlich aus sonstigen Subventionen. Wenn die Empfänger Produktionseinrichtungen sind, die zum Sektor Staat gehören, werden Gütersubventionen bei der Bewertung der Produktion und Verkäufe zu Herstellungspreisen berücksichtigt.“

36. Nummer 20.130 erhält folgende Fassung:

„Der Rückkauf einer Verbindlichkeit durch die entsprechende Einheit wird als Tilgung von Verbindlichkeiten und nicht als Erwerb von Forderungen gebucht. Ebenso wird auf der Ebene eines Teilsektors oder Sektors der Kauf einer von einer anderen Einheit des betreffenden Teilsektors aufgelegten Verbindlichkeit in der konsolidierten Darstellung als Tilgung einer Verbindlichkeit durch diesen Teilsektor oder Sektor ausgewiesen.“

37. Nummer 20.158 erhält folgende Fassung:

„Von einer staatlichen Einheit an eine andere gezahlte Steuern oder Subventionen werden nicht konsolidiert. Steuern oder Subventionen für Güter können im System nicht konsolidiert werden, da es keinen entsprechenden Transaktionspartner im ESVG für solche Transaktionen gibt: die entsprechenden Beträge werden nicht separat als Ausgaben bzw. Einnahmen anerkannt, sondern werden in den Wert der Vorleistungen oder der Verkäufe eingerechnet oder davon ausgenommen.“

38. Nummer 21.22 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertungen der Aktiva mit dem beizulegenden Zeitwert zeichnen nicht nur ein genaueres Bild von der Vermögensbilanz als Bewertungen zu Anschaffungskosten, sondern sie führen auch zu mehr Daten zu Umbewertungsgewinnen/-verlusten.“

39. Nummer 22.13 erhält folgende Fassung:

„In der COICOP wird zwischen 15 Hauptkategorien unterschieden:

- a) Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke,
- b) Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen,
- c) Bekleidung und Schuhe,
- d) Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe,
- e) Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung,
- f) Gesundheitswesen,
- g) Verkehr,
- h) Information und Nachrichtenübermittlung,
- i) Freizeit, Sport und Kultur,
- j) Dienstleistungen des Bildungswesens,
- k) Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen,
- l) Versicherungs- und Finanzdienstleistungen,
- m) Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen,
- n) Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck,
- o) Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch.

Die ersten 13 Kategorien ergeben zusammen die Konsumausgaben der privaten Haushalte. Die letzten beiden stehen für die individuell zurechenbaren Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und des Staates, also deren soziale Sachleistungen. Zusammen repräsentieren alle 15 Posten den Konsum (Verbrauchskonzept) der privaten Haushalte.“

40. Nummer 22.14 erhält folgende Fassung:

„Die individuell zurechenbaren Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und des Staates werden nach fünf gemeinsamen Unterkategorien unterteilt, die wichtige Politikbereiche repräsentieren: Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Freizeit- und Kulturdienstleistungen, Bildungswesen, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen. Das sind auch COICOP-Funktionen der Konsumausgaben der privaten Haushalte; Dienstleistungen sozialer Einrichtungen bilden eine Untergruppe der Kategorie 13 Körperpflege, Sozialschutz und andere Waren und Dienstleistungen. Folglich geht aus der COICOP für jede dieser fünf gemeinsamen Unterkategorien auch die Bedeutung der privaten Haushalte, des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck hervor. So kann die COICOP zum Beispiel die Rolle des Staates bei der Bereitstellung von Wohnraum, Gesundheitsdienstleistungen und Bildung beschreiben.“

41. Nummer 22.16 erhält folgende Fassung:

„Die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) ist ein wichtiges Instrument zur Beschreibung und Analyse der staatlichen Finanzen. Dabei wird zwischen zehn Hauptabteilungen unterschieden:

- a) Allgemeine öffentliche Verwaltung,
- b) Verteidigung,
- c) Öffentliche Ordnung und Sicherheit,

- d) Wirtschaftliche Angelegenheiten,
- e) Umweltschutz,
- f) Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen,
- g) Gesundheitswesen,
- h) Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion,
- i) Bildungswesen,
- j) Soziale Sicherung.

Die Unterteilung wird zur Klassifizierung der Konsumausgaben des Staates für den Individual- und Kollektivverbrauch genutzt. Damit lässt sich aber auch die Bedeutung anderer Ausgabenarten wie Subventionen, Investitionszuschüsse und Sozialleistungen für die Verfolgung politischer Zwecke erhellen.“

42. Nummer 23.05 erhält folgende Fassung:
(betrifft nicht die deutsche Fassung)

43. In Kapitel 23 erhält die Tabelle unter der Überschrift „Gütertransaktionen (P)“ folgende Fassung:

„

P.1	Produktionswert
P.11	Marktproduktion
P.119	Unterstellte Bankdienstleistungen (FISIM)
P.12	Produktion für die Eigenverwendung
P.13	Nichtmarktproduktion
P.131	Zahlungen für die Nichtmarktproduktion
P.132	Übrige Nichtmarktproduktion
P.2	Vorleistungen
P.3	Konsumausgaben
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch
P.4	Konsum (Verbrauchskonzept)
P.41	Individualkonsum (Verbrauchskonzept)
P.42	Kollektivkonsum (Verbrauchskonzept)
P.5	Bruttoinvestitionen/P.5n Nettoinvestitionen

P.51g	Bruttoanlageinvestitionen
P.511	Nettozugang an Anlagegütern
P.5111	Erwerb neuer Anlagegüter
P.5112	Erwerb gebrauchter Anlagegüter
P.5113	Veräußerungen gebrauchter Anlagegüter
P.512	Kosten der Eigentumsübertragung nichtproduzierter Vermögensgüter
P.51c	Abschreibungen (-)
P.51c1	Abschreibungen bezüglich Bruttobetriebsüberschuss (-)
P.51c2	Abschreibungen bezüglich Bruttoselbstständigeneinkommen (-)
P.51n	Nettoanlageinvestitionen
P.52	Vorratsveränderungen
P.53	Nettozugang an Wertsachen
P.6	Exporte
P.61	Warenexporte
P.62	Dienstleistungsexporte
P.7	Importe
P.71	Warenimporte
P.72	Dienstleistungsimporte

“

44. In Kapitel 23 erhalten der Text und die Tabelle unter der Überschrift „Langlebige Konsumgüter“ folgende Fassung:

„Die Codes der langlebigen Konsumgüter beginnen mit einem ‚X‘, gefolgt von den Buchstaben ‚DHHCE‘ (Ausgaben der privaten Haushalte für langlebige Konsumgüter) plus einer einstelligen Ziffer für die Untergruppen und einer zweistelligen Ziffer für die Positionen.

SNA-Codes	
XDHHCE1	Möbel und Haushaltsgeräte
XDHHCE11	Möbel und Einrichtungsgegenstände
XDHHCE12	Teppiche u. a. Bodenbeläge
XDHHCE13	Elektrische u. a. Haushaltsgroßgeräte

XDHHCE14	Motorbetriebene Werkzeuge und Geräte
XDHHCE2	Personenfahrzeuge
XDHHCE21	Kraftfahrzeuge
XDHHCE22	Motorräder
XDHHCE23	Fahrräder
XDHHCE24	Kutschen u. ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge
XDHHCE3	Güter für Freizeit- und Unterhaltungszwecke
XDHHCE31	Telefon- und Telefaxgeräte, einschl. Reparatur
XDHHCE32	Geräte für den Empfang, die Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild
XDHHCE33	Foto- und Filmausrüstung, optische Geräte und Zubehör
XDHHCE34	Informationsverarbeitungsgeräte
XDHHCE35	Größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit im Freien
XDHHCE36	Musikinstrumente und größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit in Räumen
XDHHCE4	Sonstige langlebige Güter
XDHHCE41	Schmuck und Uhren
XDHHCE42	Therapeutische Geräte und Ausrüstungen

“

45. In Kapitel 23 erhält die Tabelle unter der Überschrift „KLASSIFIKATION DER VERWENDUNGSZWECKE DES INDIVIDUALKONSUMS (Coicop)“ folgende Fassung:

”

01	Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
01.1	Nahrungsmittel
01.2	Alkoholfreie Getränke
01.3	Dienstleistungen der Verarbeitung von Primärerzeugnissen für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke
02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren und Drogen
02.1	Alkoholische Getränke
02.2	Dienstleistungen der Alkoholherstellung
02.3	Tabakwaren
02.4	Drogen
03	Bekleidung und Schuhe
03.1	Bekleidung
03.2	Schuhe

04	Wohnung, Wasser, Strom, Gas u. a. Brennstoffe
04.1	Tatsächliche Mietzahlungen
04.2	Unterstellte Mietzahlungen
04.3	Instandhaltung, Reparatur und Sicherheit der Wohnungen
04.4	Wasserversorgung und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wohnung
04.5	Strom, Gas u. a. Brennstoffe
05	Einrichtungsgegenstände (Möbel), Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung
05.1	Möbel, Innenausstattung und lose Teppiche
05.2	Heimtextilien
05.3	Haushaltsgeräte
05.4	Glaswaren, Tafelgeschirr u. a. Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung
05.5	Werkzeuge und Geräte für Haus und Garten
05.6	Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung
06	Gesundheitspflege
06.1	Arzneimittel und Gesundheitsprodukte
06.2	Ambulante Gesundheitsdienstleistungen
06.3	Stationäre Gesundheitsdienstleistungen
06.4	Sonstige Gesundheitsdienstleistungen
07	Verkehr
07.1	Kauf von Fahrzeugen
07.2	Waren und Dienstleistungen für den Betrieb von Privatfahrzeugen
07.3	Personenverkehrsleistungen
07.4	Güterverkehrsleistungen
08	Information und Kommunikation
08.1	Geräte für Information und Kommunikation
08.2	Software ohne Spiele
08.3	Dienstleistungen für Information und Kommunikation
09	Freizeit, Sport und Kultur
09.1	Langlebige Gebrauchsgüter für die Freizeit
09.2	Sonstige Güter für die Freizeit
09.3	Güter für die Gartenpflege und Haustiere
09.4	Dienstleistungen im Bereich Freizeit
09.5	Güter im Bereich Kultur

09.6	Dienstleistungen im Bereich Kultur
09.7	Zeitungen, Bücher und Schreibwaren
09.8	Pauschalreisen
10	Dienstleistungen im Bildungswesen
10.1	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des frühkindlichen Bereichs und des Primarbereichs
10.2	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Sekundarbereichs
10.3	Dienstleistungen des postsekundären, nichttertiären Bildungsbereichs
10.4	Dienstleistungen der Bildungseinrichtungen des Tertiärbereichs
10.5	Dienstleistungen nicht einstuftbarer Bildungseinrichtungen
11	Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen
11.1	Gastronomiedienstleistungen
11.2	Beherbergungsdienstleistungen
12	Versicherungs- und Finanzdienstleistungen
12.1	Versicherungsdienstleistungen
12.2	Finanzdienstleistungen
13	Körperpflege, Dienstleistungen sozialer Einrichtungen und andere Waren und Dienstleistungen
13.1	Körperpflege
13.2	Sonstige Gegenstände für den persönlichen Gebrauch
13.3	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
13.9	Sonstige Dienstleistungen
14	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
14.1	Wohnen
14.2	Gesundheitspflege
14.3	Freizeit- und Kulturdienstleistungen
14.4	Bildungswesen
14.5	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen
14.6	Sonstige Dienstleistungen
15	Konsumausgaben des Staates für den Individualverbrauch
15.1	Wohnen
15.2	Gesundheitspflege
15.3	Freizeit- und Kulturdienstleistungen
15.4	Bildungswesen
15.5	Dienstleistungen sozialer Einrichtungen

“



Brüssel, den 10.12.2021
COM(2021) 776 final

ANNEX 2

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von 11
Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

ANHANG B

Lieferprogramm für Daten und Metadaten

I Allgemeine Anforderungen

Daten

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die in den Datentabellen dieses Anhangs festgelegten Konten. In jeder einzelnen Datentabelle sind die zu liefernden obligatorischen und fakultativen Variablen, die erforderlichen Bezugszeiträume sowie die Aktualität der Übermittlung angegeben.

Tabell e Nr.	Gegenstand der Tabellen	Lieferfrist t + Monate (Tage, falls angegeben)	Zeitraum
1F	Schnellschätzungen des BIP und der Beschäftigung – vierteljährliche Übermittlung fakultative	Die Zeitpunkte werden zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) vereinbart und entsprechen den 30- oder 45-Tage-Veröffentlichungen von Eurostat.	Letztes Berichtsquartal
1Q	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — vierteljährlich	2/(3)	Ab 1995 Q1
1A	Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — jährlich	2/(3)/9	Ab 1995
2	Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich	3/9	Ab 1995
3	Hauptaggregate nach Wirtschaftsbereichen — jährlich	9/21	Ab 1995
5	Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken — jährlich	9	Ab 1995
6	Finanzierungskonten — jährlich	4/9	Ab 1995
7	Finanzielle Vermögensbilanzen nach Sektoren —	4/9	Ab 1995

Übersicht über die Datentabellen ⁽¹⁾

	jährlich		
8	Nichtfinanzielle Sektorkonten — jährlich	9	Ab 1995
801	Nichtfinanzielle Sektorkonten — vierteljährlich — nicht bereinigt	85 Tage/(3)	Ab 1999 Q1
801SA	Nichtfinanzielle Sektorkonten – vierteljährlich – saison- und kalenderbereinigte Daten	85 Tage + 3 Arbeitstage	Ab 1999 Q1
9	Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich	9	Ab 1995
10	Hauptaggregate nach Region (NUTS-Ebenen 2 und 3) — jährlich	12/24	Ab 2000
11	Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich	11	Ab 1995
13	Konten der privaten Haushalte auf Regionalebene, NUTS-Ebene 2 — jährlich	24	Ab 2000
15	Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang auf Anschaffungspreise — jährlich	36	Ab 2010
16	Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen — jährlich	36	Ab 2010
17	Symmetrische Input-Output-Tabelle zu Herstellungspreisen — fünfjährlich	36	Ab 2010
20	Kreuztabelle der Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) — jährlich	24	Ab 2000
22	Kreuztabelle der Bruttoanlageinvestitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) — jährlich	9/24	Ab 1995
25	Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich	3	Ab 2002 Q1
26	Nichtfinanzielle Vermögensbilanzen — jährlich	24	Ab 1995
27	Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich	85 Tage/3	Ab 1999 Q1
28	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-	3	Ab

Übersicht über die Datentabellen ⁽¹⁾				
	Schuldenstand ^(*) – vierteljährlich			2000 Q1
28A	Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – jährlich	(„Maastricht-Schuldenstand“)	100 Tage/283 Tage	Vorherige 4 Bezugsjahre
29	Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche – dreijährlich		24	Ab 2012

t = Berichtszeitraum (Jahr oder Vierteljahr).

- (1) Eine detaillierte Beschreibung der genauen Anforderungen kann den entsprechenden Tabellen entnommen werden. Lieferfristen in Klammern gelten nur in bestimmten Fällen.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) alle obligatorischen Daten zu den Zeitpunkten, die für die Veröffentlichung der europäischen Aggregate vorgesehen sind. Können die übermittelten Daten aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht verbreitet werden, so wird der wahre Wert mit den für die primäre oder sekundäre statistische Geheimhaltung vereinbarten Kennzeichnungen übermittelt. Mit Ausnahme der Sperrfristen sind andere Kennzeichnungen zur Einschränkung der Veröffentlichung mit Metadaten zu begründen und zu erläutern.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln alle Daten gemäß den in Anhang A dieser Verordnung festgelegten Konzepten und Definitionen. Weichen die übermittelten Daten von den Konzepten und Definitionen ab, so sind die betreffenden Beobachtungen mit einem Hinweis darauf, dass sich die Definition unterscheidet, zu übermitteln.
4. Die Mitgliedstaaten übermitteln alle Daten gemäß den in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Qualitätskriterien.
5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) stimmen die Veröffentlichungstermine der Konten ab. Liegen die nationalen Veröffentlichungstermine nach den Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission (Eurostat), so sind die Daten mit einer Kennzeichnung zu übermitteln, aus der die vorläufige Sperrfrist (Datum und Uhrzeit) für die Verbreitung der Daten hervorgeht.
6. Sperrfristen, die nach dem Veröffentlichungsdatum für europäische Aggregate liegen, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bezugszeiträume

7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die gesamten obligatorischen Zeitreihen zur jeweiligen Frist, einschließlich der Daten, die nicht revidiert wurden, sofern in entsprechenden Einzeltabellen nichts anderes angegeben ist. Weisen die übermittelten Daten Brüche in den Zeitreihen auf, ist der Wert des betreffenden Bezugszeitraums mit einer Kennzeichnung zu übermitteln, aus der die Unterbrechung hervorgeht.

8. Verfügen die Mitgliedstaaten über längere Zeitreihen als die in den Datentabellen festgelegten obligatorischen Bezugszeiträume, so können sie die gesamten Zeitreihen auf freiwilliger Basis übermitteln.

Metadaten

9. Die spezifischen Anforderungen an Metadaten für jede Tabelle werden zwischen der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten im Rahmen von Konsultationen mit den einschlägigen technischen Gruppen vereinbart; dadurch sollte – im Rahmen des Lieferprogramms – vermieden werden, dass dieselben Informationen, die in anderen Prozessen und Tabellen erhoben werden, doppelt angefordert werden.
10. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) über wesentliche methodische oder sonstige Änderungen, die sich auf die übermittelten Daten auswirken. Diese Informationen werden in Form von Metadaten begleitend zu den übermittelten Daten bereitgestellt, um der Kommission (Eurostat) zu ermöglichen, die Änderungen zu bewerten und die Nutzer über die entsprechenden Änderungen zu informieren. Betreffen die Metadaten vertrauliche Informationen, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) mit, dass der betreffende Text in den Metadaten nicht verbreitet werden kann.
11. Metadaten zu Methoden und Quellen sind zu übermitteln, wenn die Verfahren und Quellen in die übermittelte Datentabelle integriert werden und jedes Mal, wenn sie verändert werden. Diese Metadaten enthalten kurze Erläuterungen zu den Verfahren und Quelldaten, die für die Erstellung der Tabelle gemäß Anhang A dieser Verordnung herangezogen wurden.
12. Metadaten zu Abweichungen von Konzepten und Definitionen werden mit jeder Datenübermittlung nur dann übermittelt, wenn die in Anhang A dieser Verordnung festgelegten Konzepte und Definitionen nicht umgesetzt werden. Diese Metadaten enthalten kurze Erläuterungen zu den in den übermittelten Daten tatsächlich verwendeten Konzepten und Definitionen sowie zu den Gründen, warum die in Anhang A dieser Verordnung festgelegten Konzepte und Definitionen nicht umgesetzt werden.
13. Metadaten über wichtige Ereignisse wie größere Datenrevisionen, Dateninkonsistenzen, Ausreißer, Brüche in Zeitreihen sowie ungewöhnliche Null- und Negativwerte werden nur übermittelt, wenn solche Ereignisse in den übermittelten Daten auftreten. Diese Metadaten enthalten dann kurze Erläuterungen, warum das Ereignis in den übermittelten Daten beobachtet wurde und welche Variablen und Bezugszeiträume betroffen sind.
14. In allen Fällen enthalten die Metadaten zu routinemäßigen Revisionen Erläuterungen zu den Gründen für die Aktualisierung der betroffenen Zeitreihen und Variablen.
15. Metadaten über Dateninkonsistenzen enthalten kurze Erläuterungen zu den Gründen für die mangelnde Konsistenz der Variablen innerhalb einer Datentabelle, zwischen den jährlich und vierteljährlich gemeldeten Datentabellen (falls zutreffend) sowie zwischen identischen Variablen bei Konten, die in verschiedenen Datentabellen gemeldet werden, und zwar für jede Datenübermittlung, bei der Unterschiede bestehen.
16. Metadaten zur Saisonbereinigung werden einmal übermittelt, wenn in den übermittelten Daten ein bestimmtes Verfahren angewandt, und jedes Mal, wenn das Verfahren aktualisiert wird. Diese Metadaten enthalten kurze Erläuterungen zu den allgemeinen Merkmalen des Saisonbereinigungsverfahrens, d. h. direkter oder

indirekter Ansatz, Saisonbereinigungsverfahren und zugehörige Software, etwaige vorhandene Kalendereffekte und Benchmarking bei jährlichen Daten.

17. Auf Anfrage der Kommission (Eurostat) übermitteln die Mitgliedstaaten Klarstellungen zu den übermittelten Metadaten und fügen weitere Informationen bei, die für die Datennutzer von Bedeutung sind.
18. Variablen, die in einem Mitgliedstaat nicht anwendbar sind, werden mit der entsprechenden Kennzeichnung übermittelt. Auf Anfrage der Kommission (Eurostat) sind Erläuterungen vorzulegen.

Fristen für die Übermittlung

19. Die mit Metadaten versehenen Datentabellen werden innerhalb der jeweiligen Fristen für jede Tabelle übermittelt.
20. Die Daten werden der Kommission (Eurostat) jedes Mal übermittelt, wenn sie von der nationalen Stelle veröffentlicht werden, und zwar spätestens am Tag ihrer Veröffentlichung.
21. Stellen die Mitgliedstaaten Fehler in den übermittelten Daten fest, so teilen sie dies der Kommission (Eurostat) unverzüglich mit und übermitteln die berichtigten Daten, sobald der Fehler berichtigt werden konnte.
22. Übermittelt ein Mitgliedstaat vollständige Datensätze im Einklang mit den in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Qualitätskriterien vor Ablauf der Frist, ist keine erneute Übermittlung der Daten zum vorgegebenen Termin erforderlich, sofern in den entsprechenden Einzeltabellen nichts anderes angegeben ist.

Konsistenz

23. Die in einer Tabelle übermittelten Daten müssen in sich kohärent sein. Die Werte, die für dieselbe Variable in verschiedenen Datentabellen übermittelt werden, sollten einheitlich sein, wenn sie dieselbe Lieferfrist aufweisen oder innerhalb derselben Frist mit anderen Tabellen erneut übermittelt werden.
24. Die Summe der vierteljährlichen Werte einer nicht saison- oder kalenderbereinigten Variable in einer Tabelle mit vierteljährlichen Daten muss dem Wert derselben Variable für das jeweilige Bezugsjahr in einer entsprechenden Tabelle mit jährlichen Daten entsprechen, wenn die entsprechenden Tabellen dieselbe Frist haben.

Tabellen 1Q und 1A — Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — vierteljährlich (Q) und jährlich (A)

T1A-Daten werden zum Zeitpunkt $t + 2$ Monate und $t + 9$ Monate und T1Q-Daten werden $t + 2$ Monate nach dem Bezugszeitraum gemeldet. Die Tabellen sind zu $t + 3$ Monate erneut zu übermitteln, wenn die Abweichungen gegenüber Tabelle 801 signifikant sind. T1Q muss mit T1A zum Zeitpunkt $t + 9$ Monate konsistent sein.

Daten zu jeweiligen Preisen (CUP) ab 1995, zu Vorjahrespreisen (PYP) ab 1996 sowie verkettete Volumen (CLV) ab 1995 für jährliche und ab 1996Q1 für vierteljährliche Daten sind obligatorisch (x) wie nachstehend angegeben. Einige Untergliederungen sind fakultativ (o).

Quartalsdaten müssen in nicht saisonbereinigter Form sowie in saisonbereinigter Form (ggf. einschließlich Kalenderbereinigungen) bereitgestellt werden (außer Vorjahrespreise). Die Bereitstellung von Quartalsdaten, die nur Kalender- und Saisonbereinigungen beinhalten, erfolgt auf freiwilliger Basis.

Für bestimmte administrative Zwecke sollte B.1*g mit der höchsten verfügbaren Genauigkeit übermittelt werden, jedoch auf aussagekräftige Werte beschränkt sein, z. B. höchstens 8 Dezimalstellen für die Angabe „Millionen in Landeswährung“ und 3 Dezimalstellen für die Angabe „In 1000 Personen“.

Code	Liste der Variablen	Q-Daten T+2/(3) Monate	A-Daten T+2/(3)/9 Monate	Untergliederung	Einheit
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	X	x		CUP, PYP, CLV
Hauptaggregate für die Produktion					
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	X	x	A*10	CUP, PYP, CLV
D.21-D.31	Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen	X	x		CUP, PYP, CLV
D.21	Gütersteuern	O	t+9		CUP, PYP, CLV
D.31	Gütersubventionen	O	t+9		CUP, PYP, CLV
Hauptausgabenaggregate					
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	X	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S1	Konsumausgaben insgesamt	X	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S14	Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inlandskonzept)	X	x		CUP, PYP, CLV
darunter:	Untergliederungen nach Dauerhaftigkeit (DUR)				
	– Langlebige Güter	X	x	DUR	CUP, PYP, CLV
	– Andere Waren und Dienstleistungen	X	x	DUR	CUP, PYP, CLV
	– Güter mit mittlerer Lebensdauer	O	t+9	DUR	CUP, PYP, CLV
	– Kurzlebige Güter	O	t+9	DUR	CUP, PYP, CLV
	– Dienstleistungen	O	t+9	DUR	CUP, PYP, CLV
P.3_S1M	Konsumausgaben der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Inländerkonzept)	X	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S14	Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)	X	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S15	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	X	x		CUP, PYP, CLV
P.3_S13	Konsumausgaben des Staates	x	x		CUP, PYP, CLV

					CLV
P.31_S13	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	x	x		CUP, PYP, CLV
P.32_S13	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	x	x		CUP, PYP, CLV
P.41	Individualkonsum (Verbrauchskonzept)	x	x		CUP, PYP, CLV
P.5	Bruttoinvestitionen	x	x		CUP, PYP, CLV
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	x	x		CUP, PYP, CLV
darunter:	Untergliederungen nach Art der Vermögensgüter (AN F6)				
AN.111	Wohnbauten	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.112	Nichtwohnbauten	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.113 + AN.114	Ausrüstungen + Waffensysteme	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.1131	Fahrzeuge	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.1132	Ausrüstungen der und Informations-Kommunikationstechnik	o	o	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.1139 + AN.114	Sonstige Ausrüstungen + Waffensysteme	o	o	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzungen	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
AN.117	Geistiges Eigentum	x	x	AN_F6	CUP, PYP, CLV
P.52	Vorratsveränderungen	x	x		CUP,PYP
P.53	Nettozugang an Wertsachen	x	x		CUP,PYP
P.6	Exporte von Waren (FOB) und Dienstleistungen	x	x	GEO	CUP, PYP, CLV
P.61	Warenexporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
P.62	Dienstleistungsexporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
P.7	Importe von Waren (FOB) und Dienstleistungen	x	x	GEO	CUP, PYP, CLV
P.71	Warenimporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
P.72	Dienstleistungsimporte	o	o	GEO	CUP, PYP, CLV
B.11	Außenbeitrag	x	x		CUP,PYP

B.111	Außenbeitrag der Waren	o	o		CUP,PYP
B.112	Außenbeitrag der Dienstleistungen	o	o		CUP,PYP
Haupteinkommensaggregate					
B.2g + B.3g	Bruttobetriebsüberschuss und Bruttoselbstständigeneinkommen	x	x		CUP
D.2-D.3	Produktionssteuern und Importabgaben abzüglich Subventionen	x	x		CUP
D.2	Produktions-Importabgaben	x	x		CUP
D.3	Subventionen	x	x		CUP
D.1	Arbeitnehmerentgelt an Arbeitnehmer in der gebietsansässigen Produktion (Inlandskonzept)	x	x	A*10	CUP
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	x	x	A*10	CUP
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	x	x	A*10	CUP
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit					
Obligatorische Einheiten (x): Personen (PS) für die Bevölkerung und alle Beschäftigungsvariablen und geleisteten Arbeitsstunden (HW) für Erwerbstätige in gebietsansässigen produzierenden Einheiten.					
Arbeitsplätze (JB) und Vollzeitäquivalente (FTE) fakultativ (o) für die Beschäftigung in gebietsansässigen Produktionseinheiten					
POP	Bevölkerung (1000 Personen)	x	x		PS
EMP_NC	Erwerbstätigkeit von Gebietsansässigen: (Inländerkonzept)	x	x		PS
EEM_NC	Gebietsansässige Arbeitnehmer (Inländerkonzept)	x	x		PS
ESE_NC	Gebietsansässige Selbstständige (Inländerkonzept)	x	x		PS
EMP	Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (Inlandskonzept)	x	x	A*10	PS, HW
		o	o	A*10	JB, FTE
EEM	Arbeitnehmer in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (Inlandskonzept)	x	x	A*10	PS, HW
		o	o	A*10	JB, FTE
ESE	Selbstständige in gebietsansässigen produzierenden Einheiten (Inlandskonzept)	x	x	A*10	PS, HW
		o	o	A*10	JB, FTE

Geografische Aufschlüsselung der Importe und Exporte – nach der tatsächlichen Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums („feste Zusammensetzung“)				
GEO	Obligatorisch für Gesamtexporte und -importe; fakultativ für Waren und Dienstleistungen	Einheit mit obligatorischem Anfangsjahr		
Code	Aufschlüsselung nach Partnersektor	CUP	PYP	CLV
B0	EU-Mitgliedstaaten einschließlich EU-Organen	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1
U2	Euro-Währungsgebiet (Mitgliedstaaten und Organe des Euro-Währungsgebiets)	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1
U3	Intra-EU, außerhalb des Euro-Währungsgebiets (EU-Mitgliedstaaten und -Organe, die nicht zum Euro-Währungsgebiet gehören)	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1
4Y	Organe der Europäischen Union	o	o	o
D0	Extra-EU	2008/Q1	2012/Q1	2012/Q1

Tabelle 1F — Schnellschätzungen des BIP und der Beschäftigung – vierteljährliche fakultative Übermittlung

Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten vereinbaren die freiwillige Übermittlung der Schnellschätzungen des BIP und des Beschäftigungswachstums, damit eine regelmäßige koordinierte Veröffentlichung dieser Schätzungen ca. 30 oder 45 Tage nach dem Bezugszeitraum gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten, die der Kommission (Eurostat) solche Schätzungen übermitteln, übermitteln sie regelmäßig vierteljährlich mindestens einen Arbeitstag vor dem vereinbarten Veröffentlichungstermin, wobei klar anzugeben ist, ob die Schätzungen veröffentlicht werden können (bevorzugte Option).

Code	Schnellschätzungen	Periodizität	Grundlage:
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen	Q	Volumen
EMP	Gesamte Erwerbstätigkeit in gebietsansässigen produzierenden Einheiten	Q	Personen

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich

Die Daten sind – mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen – zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab 1995 zu den Zeitpunkten t + 3 und t + 9 Monate nach Ende des Bezugszeitraums zu melden.

Sektoren und Teilsektoren:

Der Sektor Staat und die Teilsektoren sind obligatorisch zu melden (Ausnahmen s. u.):

- S.13 Staat
- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden
- S.1314 Sozialversicherung

Alle nicht obligatorischen Daten für den Sektor Staat und seine Teilsektoren sind den nachstehenden Erläuterungen zu entnehmen. Ansonsten sind die Daten der Bezugsjahre ab 1995 obligatorisch.

Einige Posten im Zusammenhang mit Transaktionen mit Organen und Einrichtungen der EU sind wie

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich

nachstehend angegeben zu übermitteln:

- S.212 Organe und Einrichtungen der Europäischen Union
- S.1 Gesamte Volkswirtschaft

Die Daten für die Teilsektoren sind unter den Posten Vermögenseinkommen (D.4), sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) (sowie deren Unterpositionen; teilweise konsolidiert unter den Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen (TE und TR) innerhalb der einzelnen Teilsektoren, jedoch nicht zwischen Teilsektoren konsolidiert zu melden. Die Daten für den Sektor S.13 sind gleich der Summe der Daten für die Teilsektoren; dies gilt nicht für die Positionen D.4, D.7 und D.9 (und die jeweiligen Unterpositionen und Aggregationen), bei denen die Daten zwischen den Teilsektoren konsolidiert werden sollten (unter Angabe der Partnersektoren der Ausgabenseite). Falls innerhalb oder zwischen Teilsektoren (mit Ausnahme von Vermögenseinkommen (D.4), sonstigen laufenden Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) sowie deren Unterpositionen) erhebliche Zahlungen erfolgen, sollten die Mitgliedstaaten dies in den Fußnoten des Absenders erläutern.

Die gemeldeten Daten müssen mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten übereinstimmen.

Code	Transaktion	Hinweise
P.1	Produktionswert	
P.11 + P.12	Marktproduktion und Produktion für die Eigenverwendung	
<i>P.11</i>	<i>Marktproduktion</i>	<i>fakultativ</i>
<i>P.12</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>P.12_GFSM_D.1</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung, dem Arbeitnehmerentgelt zurechenbare Kosten (GFSM-Zweck)</i>	<i>fakultativ</i> ; für die Zwecke der Berichterstattung nach der Methodik des Government Finance Statistics Manual (GFSM – Handbuch der staatlichen Finanzstatistik) des Internationalen Währungsfonds
<i>P.12_GFSM_P.2</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung, den Vorleistungen zurechenbare Kosten (GFSM-Zweck)</i>	<i>fakultativ</i> ; siehe P.12_GFSM_P.2
<i>P.12_GFSM_P.51C</i>	<i>Produktion für die Eigenverwendung, den Abschreibungen zurechenbare Kosten (GFSM-Zweck)</i>	<i>fakultativ</i> ; siehe P.12_GFSM_P.2
P.13	Nichtmarktproduktion	
P.131	Zahlungen für die Nichtmarktproduktion	
	Nachrichtlich: Erhebungskosten für Eigenmittel	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch, für Teilsektoren <i>fakultativ</i> .
P.132	Nichtmarktproduktion, sonstige	
P.11 + P.12 + P.131	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für die Nichtmarktproduktion	
P.2	Vorleistungen	
B.1g	Wertschöpfung, brutto	
P.51c	Abschreibungen	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
B.1n	Wertschöpfung, netto	
D.1	Arbeitnehmerentgelt, Ausgaben	
<i>D.11</i>	<i>Bruttolöhne und -gehälter, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.12</i>	<i>Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
D.29p	Sonstige Produktionsabgaben, Ausgaben	
D.39r	Sonstige Subventionen, Einnahmen	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
<i>D.3r_S.212</i>	<i>Subventionen, Einnahmen von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union</i>	Ab dem Bezugsjahr 2004 nur für S.1 obligatorisch, für S.13 und Teilsektoren fakultativ.
B.2n	Betriebsüberschuss, netto	
D.2r	Produktions- und Importabgaben, Einnahmen	Auch für S.212 zu übermitteln (ab dem Bezugsjahr 2004 obligatorisch).
D.21r	Gütersteuern, Einnahmen	Auch für S.212 zu übermitteln (ab dem Bezugsjahr 2004 obligatorisch).
D.211r	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt), Einnahmen	
D.29r	Sonstige Produktionsabgaben, Einnahmen	Auch für S.212 zu übermitteln (ab dem Bezugsjahr 2004 obligatorisch).
D.4r	Vermögenseinkommen, Einnahmen	
D.41r	Zinsen, Einnahmen	
<i>D.41Gr</i>	<i>Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.42r + D.43r + D.44r + D.45r	Sonstige Vermögenseinkommen, Einnahmen	
<i>D.42r</i>	<i>Ausschüttungen und Entnahmen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.43r</i>	<i>Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.44r</i>	<i>Sonstige Kapitalerträge, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.45r</i>	<i>Pachteinkommen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.3p	Subventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.31p	Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.39p	Sonstige Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.4p	Vermögenseinkommen, Ausgaben	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.4p_S.1311	darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
D.4p_S.1312	darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)	
D.4p_S.1313	darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)	
D.4p_S.1314	darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)	
D.41p	Zinsen, Ausgaben	
<i>D.41Gp</i>	<i>Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
D.42p + D.43p + D.44p + D.45p	Sonstige Vermögenseinkommen, Ausgaben	
<i>D.42p</i>	<i>Ausschüttungen und Entnahmen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.43p</i>	<i>Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.44p</i>	<i>Sonstige Kapitalerträge, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.45p</i>	<i>Pacht, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
B.5n	Primäreinkommen, netto	
D.5r	Einkommen- und Vermögensteuern, Einnahmen	
<i>D.51r</i>	<i>Einkommensteuern, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51a + D.51c1</i>	<i>Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51b + D.51c2</i>	<i>Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.59r</i>	<i>Sonstige direkte Steuern und Abgaben, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.61r	Nettosozialbeiträge, Einnahmen	
D.611r	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Einnahmen	
D.613r	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte, Einnahmen	
D.7r	Sonstige laufende Transfers, Einnahmen	
D.7r_S.212	Sonstige laufende Transfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 und S.1 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
<i>D.71r</i>	<i>Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.72r</i>	<i>Nichtlebensversicherungsleistungen, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.73r</i>	<i>Laufende Transfers innerhalb des Staates, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.74r</i>	<i>Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.74r_S.212	Sonstige laufende Transfers im Rahmen	Ab dem Bezugsjahr

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
	internationaler Zusammenarbeit, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	2004 für S.13 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
<i>D.75r</i>	<i>Übrige laufende Transfers, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.76r</i>	<i>Mehrwertsteuer- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Einnahmen</i>	bei Verwendung: auf S.13-Ebene ab Bezugsjahr 2004 obligatorisch
D.5p	Einkommen- und Vermögensteuern, Ausgaben	
D.62p	Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben	
<i>D.621p</i>	<i>Geldleistungen der Sozialversicherung, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.622p</i>	<i>Sonstige Leistungen zur sozialen Sicherung, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.623p</i>	<i>Sonstige soziale Geldleistungen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.62p COFOG 10.2</i>	<i>Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben, davon COFOG 10.2</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.62p COFOG 10.3</i>	<i>Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben, davon COFOG 10.3</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.62p COFOG 10.5</i>	<i>Monetäre Sozialleistungen, Ausgaben, davon COFOG 10.5</i>	<i>fakultativ</i>
D.632p	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.62p + D.632p	Monetäre Sozialleistungen und geleistete soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.7p	Sonstige laufende Transfers, Ausgaben	
D.7p_S.1311	darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
D.7p_S.1312	darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)	
D.7p_S.1313	darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)	
D.7p_S.1314	darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)	
<i>D.71p</i>	<i>Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.72p</i>	<i>Nichtlebensversicherungsleistungen, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.73p</i>	<i>Laufende Transfers innerhalb des Staates, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.74p</i>	<i>Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.74p_S.212</i>	<i>Sonstige laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union</i>	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
<i>D.75p</i>	<i>Übrige laufende Transfers, Ausgaben</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
D.76p	Mehrwertsteuer- und BNE-basierte EU-Eigenmittel, Ausgaben	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
B.6n	Verfügbares Einkommen, netto (Ausgabenkonzept)	
P.3	Konsumausgaben	
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	
B.8g	Sparen, brutto	
B.8n	Sparen, netto	
D.9r	Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.9r_S.2	Vermögenstransfers, Einnahmen, aus der übrigen Welt	fakultativ
D.9r_S.212	Vermögenstransfers, Einnahmen, von den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 und S.1 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
D.91r	Vermögenswirksame Steuern, Einnahmen	
D.92r + D.99r	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.92r	Investitionszuschüsse, Einnahmen	fakultativ
D.99r	Sonstige Vermögenstransfers, Einnahmen	fakultativ
D.9p	Vermögenstransfers, Ausgaben	
D.9p_S.1311	darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)	
D.9p_S.1312	darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)	
D.9p_S.1313	darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)	
D.9p_S.1314	darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)	
D.9p_S.2	Vermögenstransfers, Ausgaben, an die übrige Welt	fakultativ
D.9p_S.212	Vermögenstransfers, Ausgaben, an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	Ab dem Bezugsjahr 2004 für S.13 und S.1 obligatorisch; für die Teilsektoren von S.13 fakultativ.
D.92p	Investitionszuschüsse, Ausgaben	
D.99p	Sonstige Vermögenstransfers, Ausgaben	fakultativ
P.5	Bruttoinvestitionen	
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	
P.52 + P.53	Vorratsveränderungen und Nettozugang an	

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich		
	Wertsachen	
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
P.5 + NP	Bruttoinvestitionen und Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
B.9	Finanzierungssaldo	
TE	Gesamtausgaben	
TR	Gesamteinnahmen	
D.995	Vermögenstransfers des Staates an die relevanten Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	D.995 ist von D.99r abzuziehen. Beträge für D.995 sind unter D.9p nicht zu berücksichtigen. D.995r ist mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen.
PTC	Zahlbare Steuergutschriften insgesamt	<i>Für Teilsektoren und für die Bezugsjahre bis 2011 ist die Lieferung fakultativ.</i> Der gesamte Betrag der zahlbaren Steuergutschriften insgesamt (Payable Tax Credits – PTC) wird als Staatsausgaben verbucht, und gleichzeitig wird die Transferkomponente (Transfer Component – TC) ausgewiesen.
TC	Zahlbare Steuergutschriften, die über die Steuerschuld des betreffenden Steuerzahlers hinausgehen	<i>siehe PTC.</i> Die „Transferkomponente“ (TC) entspricht den zahlbaren Steuergutschriften, die die Steuerschuld des betreffenden Steuerzahlers übersteigen und an den Steuerzahler ausgezahlt werden.
<i>EMP (PS)</i>	<i>Erwerbstätigkeit (in Personen)</i>	<i>fakultativ, in 1000</i>
<i>AN.1</i>	<i>Produzierte Vermögensgüter</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.11</i>	<i>Anlagegüter</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.12 + AN.13</i>	<i>Vorräte und Wertsachen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.2</i>	<i>Nichtproduzierte Vermögensgüter</i>	<i>fakultativ</i>
<i>AN.21</i>	<i>Natürliche Ressourcen</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 2 — Hauptaggregate für den Sektor Staat und seine Teilsektoren — jährlich

AN.22	Nutzungsrechte	fakultativ
-------	----------------	------------

Tabelle 3 – Detaillierte Untergliederungen der Hauptaggregate und der Beschäftigung nach Wirtschaftsbereichen – jährlich

Die Daten werden zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum für die NACE-Untergliederungen bis A*21 (einschließlich gesamte Volkswirtschaft und A*10) und zum Zeitpunkt t + 21 Monate für A*64 (einschließlich A*38) gemeldet. Diese Untergliederungen sind obligatorisch (x); die A*88-Untergliederungen sind fakultativ (o).

Hauptaggregate für Produktion und Einkommen:

Daten in jeweiligen Preisen (CUP) sind ab 1995 zu melden; Vorjahrespreise (PYP) ab 1996 und verkettete Volumen (CLV) ab 1995; PYP und CLV sind für P1 und P2 fakultativ, für B.1g und P51c jedoch obligatorisch; „Unterstellte Mieten für Eigentümerwohnungen“ (Lfd. Nummer 44 – „Grundstücks- und Wohnungswesen“) nur für P.1, P.2, B.1g obligatorisch.

Code	Liste der Variablen	t + 9 Monate	t + 21 Monate	CUP 1995	PYP 1996	CLV 1995
P.1	Produktionswert zu Herstellungskosten nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	o	o
P.2	Vorleistungen zu Anschaffungskosten nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	o	o
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungskosten nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	x	x
P.51c	Abschreibungen nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x	x	x
B.2n+B.3n	Nettobetriebsüberschuss und Nettoselbstständigeneinkommen	A*21	A*64	x		
D.29 – D.39	Sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen	A*21	A*64	x		
D.1	Arbeitnehmerentgelt nach Wirtschaftsbereichen	A*21	A*64	x		
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	A*21	A*64	x		

Erwerbstätigkeit in der gebietsansässigen Produktion (Inlandskonzept (DC)):

Die Daten sind ab 1995 in Personen (PS) und geleisteten Arbeitsstunden (HW) zu melden. Zum Zeitpunkt t + 9 Monate sind die Daten für die NACE-Untergliederungen bis A*21 (einschließlich gesamte Volkswirtschaft und A*10) und zum Zeitpunkt t + 21 Monate für A*64 (für PS) und A*38 (für HW) obligatorisch (x); A*88-Untergliederungen und Daten für Arbeitsplätze (JB) und Vollzeitäquivalente (FTE) sind fakultativ (o)

Code	Liste der Variablen	t + 9 Monate	t + 21 Monate	t + 21 Monate	JB	FTE
------	---------------------	--------------	---------------	---------------	----	-----

		A*21 PS/HW 1995	A*64 PS 1995	A*38 HW 1995		
EMP	Erwerbstätigkeit insgesamt	x	x	x	o	o
EEM	Arbeitnehmer (Inlandskonzept)	x	x	x	o	o
ESE	Selbstständige (Inlandskonzept)	x	x	x	o	o

Tabelle 5 — Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken — jährlich			
Die Daten werden zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum in jeweiligen Preisen (CUP) ab 1995, in Vorjahrespreisen (PYP) ab 1996 und in verketteten Volumen (CLV) ab 1995 gemeldet. Für Konsumausgaben der privaten Haushalte auf der Grundlage des Inlandskonzepts (DC) werden Untergliederungen nach Ausgabenart gemäß der COICOP-2018-Klassifikation verlangt, wobei wie bei der Erstellung der harmonisierten Verbraucherpreisindizes (HVPI) Untergliederungen in Abteilungen (2-stellig) und Gruppen (3-stellig) verwendet werden.			
Code	Liste der Variablen	Konzept	Einheit
P.31_S14	Konsumausgaben der gebietsansässigen und der gebietsfremden privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet	Inland Inlandskonzept	– CUP, PYP, CLV
darunter:	COICOP-Untergliederungen	Inland Inlandskonzept	– CUP, PYP, CLV
P.33	Konsumausgaben der gebietsansässigen privaten Haushalte in der übrigen Welt		CUP, PYP, CLV
P.34	Konsumausgaben der gebietsfremden privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet		CUP, PYP, CLV
P.31_S14	Konsumausgaben der gebietsansässigen privaten Haushalte im Wirtschaftsgebiet und im Ausland	Inländerkonzept (NC)	CUP, PYP, CLV

Tabelle 6 — Finanzierungskonten — jährlich

Die Daten werden ab 1995 zu jeweiligen Preisen t + 4 und/oder t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum übermittelt.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S:11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); S.123 Geldmarktfonds; S.125 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen); S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten; S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber; S.128 Versicherungsgesellschaften; S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.2 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.21 Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union; S.2I Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets; S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen.

Die Untergliederung für WWU und EU sollte die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“);

Tabelle 6	Konsolidiert	Nicht konsolidiert
Transaktionen	verpflichtend	verpflichtend
Sonstige Vermögensänderungen	fakultativ	verpflichtend
Umbewertungskonto	fakultativ	verpflichtend
Angaben zum Transaktionspartner*		fakultativ

* Nicht konsolidierte Angaben zu Transaktionspartnern: Lieferung freiwillig, begrenzt auf folgende Sektoren der Transaktionspartner:

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften

S.13 Staat

S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

S.2 Übrige Welt

(Transaktionen, sonstige reale Vermögensänderungen und Umbewertungen — konsolidiert und nicht konsolidiert — sowie Angaben zum Transaktionspartner)

ESVG-Code (Finanzinstrument)	Transaktionen/sonstige reale Vermögensänderungen/Umbewertung von Finanzinstrumenten	S.1	S.11	S.12	S.121	S.124	S.121+S.122+S.123	S.122+S.123	S.125+S.126+S.127	S.128+S.129	S.13	S.1311	S.1312	S.1313	S.1314	S.14+S.15	S.14	S.15	S.2
	<i>Forderungen</i>																		
F.A	Gesamte Forderungen	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	X _{ra_oc} _v		X _{ra_oc} _v	X		X _{t+4}				X _{ra_oc} _v	X	X	X	X				X _{ra_oc} _v
F.11	Währungsgold	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
F.12	SZR	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
F.2	Bargeld und Einlagen	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.21	Bargeld	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.22	Sichteinlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.221	Interbankpositionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.229	Sonstige Sichteinlagen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.29	Sonstige Einlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.3	Schuldverschreibungen	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v

F.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.32	Langfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.4	Kredite	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.41	Kurzfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.42	Langfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.51	Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.511	Börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.512	Nicht börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.519	Sonstige Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.52	Anteile an Investmentfonds	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.521	Anteile an Geldmarktfonds	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.522	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ₂₀₁ ₂	X ₂₀₁ ₂	X
F.62	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X ₂₀₁ ₂		X

F.63+ F.65	F.64+	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen, Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁ ₂	X ₂₀₁ ₂	x	
F.63		Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	o		o	o	o	o	o	o						o	o		o	
F.64		Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
F.65		Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	
F.66		Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
F.7		Finanzderivate und Mitarbeiteraktienoptionen	X _{ra oc} _v	X _{ra oc} _v	X _{ra oc} _v	x	x	X _{t+4}	x	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra oc} _v	x	x	x	x	X _{ra oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra oc} _v
F.71		Finanzderivate	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.711		Optionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.712		Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.72		Mitarbeiteraktienoptionen	o													o	o		o	
F.8		Sonstige Forderungen	X _{ra oc} _v	X _{ra oc} _v	X _{ra oc} _v	x	x	X _{t+4}	x	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra oc} _v	x	x	x	x	X _{ra oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra oc} _v

F.81	Handelskredite und Anzahlungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}	
F.89	Übrige Forderungen (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}	
	<i>Verbindlichkeiten</i>																			
F.L	Gesamte finanzielle Verbindlichkeiten	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra oc v}	X	X	X	X	X _{ra oc v}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra oc v}	
F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	X _{ra oc v}		X _{ra oc v}	X		X _{t+4}				X _{ra oc v}	X	X	X	X				X _{ra oc v}	
F.11	Währungsgold	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}	
F.12	SZR	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}				X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}	
F.2	Bargeld und Einlagen	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{ra oc v}	X	X	X	X				X _{ra oc v}	
F.21	Bargeld	X _{t+4}		X _{t+4}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}	
F.22	Sichteinlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}	
F.221	Interbankpositionen	o	o	o	o		o	o	o		o	o	o	o	o				o	
F.229	Sonstige Sichteinlagen	o	o	o	o		o	o	o		o	o	o	o	o				o	
F.29	Sonstige Einlagen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X		X _{t+4}	X	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}	
F.3	Schuldverschreibungen	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra oc v}	X	X	X	X	X _{ra oc v}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra oc v}	
F.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}	
F.32	Langfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}	
F.4	Kredite	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X _{ra oc v}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra oc v}	X	X	X	X	X _{ra oc v}	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra oc v}	

F.41	Kurzfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.42	Langfristige Kredite	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.51	Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.511	Börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.512	Nicht börsennotierte Aktien	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.519	Sonstige Anteilsrechte	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{t+4}	X	X	X	X	X _{t+4}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4}
F.52	Anteile an Investmentfonds	X _{t+4}		X _{t+4}	X	X	X _{t+4}	X			X _{t+4}	X	X	X	X				X _{t+4}
F.521	Anteile an Geldmarktfonds	o		o			o	o			o	o	o	o	o				o
F.522	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds	o		o		o	o				o	o	o	o	o				o
F.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X _{ra_oc} _v	X	X	X _{t+4}	X	X _{t+4}	X _{t+4}	X _{ra_oc} _v	X	X	X	X	X _{ra_oc} _v	X _{nc}	X _{nc}	X _{ra_oc} _v
F.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
F.62	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
F.63+ F.65	F.64+ Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen, Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen und Ansprüche auf	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁ ₂	X ₂₀₁ ₂	x

	andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen																		
F.63	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.64	Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o				o
F.65	Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o			o	o
F.66	Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
F.7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen	$X_{ra_oc_v}$	$X_{ra_oc_v}$	$X_{ra_oc_v}$	x	x	X_{t+4}	x	X_{t+4}	X_{t+4}	$X_{ra_oc_v}$	x	x	x	x	$X_{ra_oc_v}$	X_{nc}	X_{nc}	$X_{ra_oc_v}$
F.71	Finanzderivate	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.711	Optionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.712	Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
F.72	Mitarbeiteraktioptionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		o	o
F.8	Sonstige Verbindlichkeiten	$X_{ra_oc_v}$	$X_{ra_oc_v}$	$X_{ra_oc_v}$	x	x	X_{t+4}	x	X_{t+4}	X_{t+4}	$X_{ra_oc_v}$	x	x	x	x	$X_{ra_oc_v}$	X_{nc}	X_{nc}	$X_{ra_oc_v}$
F.81	Handelskredite und Anzahlungen	X_{t+4}	X_{t+4}	X_{t+4}	x	x	X_{t+4}	x	X_{t+4}	X_{t+4}	X_{t+4}	x	x	x	x	X_{t+4}	X_{nc}	X_{nc}	X_{t+4}
F.89	Übrige Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X_{t+4}	X_{t+4}	X_{t+4}	x	x	X_{t+4}	x	X_{t+4}	X_{t+4}	X_{t+4}	x	x	x	x	X_{t+4}	X_{nc}	X_{nc}	X_{t+4}
(B.9F)	Saldo der finanziellen Transaktionen ⁽¹⁾	X_{t+4}	X_{t+4}	X_{t+4}	x	x	X_{t+4}	x	X_{t+4}	X_{t+4}	X_{t+4}	x	x	x	x	X_{t+4}	X_{nc}	X_{nc}	X_{t+4}

Legende:

x	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 9 Monate
o	fakultativ
X _{t+4m}	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X _{ra_ocv}	obligatorisch für Transaktionen zum Zeitpunkt t + 4 Monate obligatorisch auch für nicht konsolidierte Umbewertungskonten und sonstige reale Vermögensänderungen ab dem Bezugsjahr 2012 zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X _{nc}	obligatorische Übermittlung für nicht konsolidierte Transaktionen ab dem Bezugsjahr 2012 zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X ₂₀₁₂	Fakultativ für Bezugsjahre vor 2012; für die Bezugsjahre ab 2012 verpflichtend.
	nicht relevante Zellen

i) Nur für „Transaktionen mit Finanzinstrumenten“; nicht aussagekräftig im Fall der „realen Vermögensänderungen“, der „Umbewertung von Finanzinstrumenten“ und der Angaben über den Partnersektor.

Tabelle 7 Finanzielle Vermögensbilanzen — jährlich

Die Daten werden ab 1995 zu jeweiligen Preisen t + 4 und/oder t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum übermittelt.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilspektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilspektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank); S.123 Geldmarktfonds; S.123A Geldmarktfonds mit konstantem Nettoinventarwert; S.123B Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert; S.124A Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – insgesamt; S.124A1 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Immobilienfonds; S.124A2 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Aktienfonds; S.124A3 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Anleihefonds; S.124A4 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – gemischte Fonds; S.124A5 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – Hedge-Fonds; S.124A9 Offene Fonds ohne Geldmarktfonds – andere Fonds; S.124B Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – insgesamt; S.124B1 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Immobilienfonds; S.124B2 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Aktienfonds; S.124B3 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Anleihefonds; S.124B4 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – gemischte Fonds; S.124B5 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – Hedge-Fonds; S.124B9 Geschlossene Fonds ohne Geldmarktfonds – andere Fonds; S.125 Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen); S.125A Finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben; S.125B Finanzielle Kapitalgesellschaften, die Kredite gewähren; S.125C Wertpapierhändler; S.125D Spezielle finanzielle Kapitalgesellschaften; S.125E Sonstige Finanzinstitute – insgesamt; S.125E1, darunter: zentrale Gegenparteien; S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten; S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber; S.1271 Trusts, Nachlassvermögen, Treuhandkonten; S.1272 Konzerneigene Finanzierungseinrichtungen – insgesamt; S.1272A, darunter: firmeneigene Zweckgesellschaften in ausländischem Besitz; S.1273 Andere firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber; S.128 Versicherungsgesellschaften; S.1281 Nichtlebensversicherungsgesellschaften; S.1282 Lebensversicherungsgesellschaften; S.129 Altersvorsorgeeinrichtungen; S.129A Fonds mit Leistungszusage; S.129B Fonds mit Beitragszusage;

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilspektoren des Sektors S.2 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.21 Mitgliedstaaten sowie Organe und Einrichtungen der Europäischen Union; S.21 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets; S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen.

Die Untergliederung für WWU und EU sollte die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“);

Tabelle 7	Konsolidiert	Nicht konsolidiert
Bestände	verpflichtend	verpflichtend
Angaben zum Transaktionspartner*		fakultativ

* Nicht konsolidierte Angaben zu Transaktionspartnern: Lieferung freiwillig, begrenzt auf folgende Sektoren der Transaktionspartner:

S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften

S.13 Staat

S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

S.2 Übrige Welt

(Bestände an Finanzinstrumenten — konsolidiert und nicht konsolidiert — sowie Angaben zum Transaktionspartner)

ESVG-Code (Finanzinstrument)	Transaktionen/sonstige reale Vermögensänderungen/Umbewertung von Finanzinstrumenten	S.1	S.11	S.12	S.121	S.124	S.121+S.122+S.123	S.122+S.123	S.125+S.126+S.127	S.128+S.129	S.13	S.1311	S.1312	S.1313	S.1314	S.14+S.15	S.14	S.15	S.2
	Forderungen																		
AF.A	Gesamte Forderungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}				X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.11	Währungsgold	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}				X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.12	SZR	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}				X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.2	Bargeld und Einlagen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.2	darunter: Landeswährung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AF.21	Bargeld	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.22	Sichteinlagen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.221	Interbankpositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AF.229	Sonstige Sichteinlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
AF.29	Sonstige Einlagen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}

AF.3	Schuldverschreibungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.3	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.32	Langfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.32	Mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.32	Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.4	Kredite	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.4	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.4M2	darunter: Notleidende Kredite	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.41	Kurzfristige Kredite	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.4D	darunter: Wertpapierpensionsgeschäft, Wertpapierleihe, Lombarkredite	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.42	Langfristige Kredite	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.42	Mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.42	Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.5	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.51	Anteilsrechte	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.511	Börsennotierte Aktien	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.512	Nicht börsennotierte Aktien	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.519	Sonstige Anteilsrechte	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}

AF.52	Anteile an Investmentfonds	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.521	Anteile an Geldmarktfonds	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.522	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.6	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x
AF.62	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	X _m	X _m	X _m	X	X	X _m	X	X _m	X _m	X _m	X	X	X	X	X _m	X ₂₀₁₂		X _m
AF.63 + AF.64 + AF.65	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen, Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	X _m	X _m	X _m	X	X	X _m	X	X _m	X _m	X _m	X	X	X	X	X _m	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X _m
AF.63	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	o		o	o	o	o	o	o	o						o	o		o
AF.64	Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.65	Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.66	Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	x

AF.7	Finanzderivate Mitarbeiteraktienoptionen	und	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.7	darunter: Landeswährung		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.71	Finanzderivate		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.711	Optionen		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.712	Terminkontrakte		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.72	Mitarbeiteraktienoptionen		o														o	o		o
AF.8	Sonstige Forderungen		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.8	darunter: Landeswährung		o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.81	Handelskredite und Anzahlungen		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.89	Übrige Forderungen (ohne Handelskredite und Anzahlungen)		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
	Verbindlichkeiten																			
AF.L	Gesamte finanzielle Verbindlichkeiten		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.1	Währungsgold Sonderziehungsrechte (SZR)	und	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}				X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.11	Währungsgold		X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}				X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.12	SZR		X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}				X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.2	Bargeld und Einlagen		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X		X _{t+4m}	X	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.2	darunter: Landeswährung		o	o	o	o		o	o	o		o	o	o	o	o				o
AF.21	Bargeld		X _{t+4m}		X _{t+4m}	X		X _{t+4m}	X	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.22	Sichteinlagen		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X		x _{t+4m}	X	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.221	Interbankpositionen		o	o	o	o		o	o	o		o	o	o	o	o				o
AF.229	Sonstige Sichteinlagen		o	o	o	o		o	o	o		o	o	o	o	o				o
AF.29	Sonstige Einlagen		X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X		X _{t+4m}	X	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}

AF.3	Schuldverschreibungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.3	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.31	darunter: Nominalwert	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.32	Langfristige Schuldverschreibungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.32	darunter: Nominalwert	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.32	Mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.32	Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.4	Kredite	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.4	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.4M2	darunter: Notleidende Kredite	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.41	Kurzfristige Kredite	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.4D	darunter: Wertpapierpensionsgeschäft, Wertpapierleihe, Lombarkredite	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.42	Langfristige Kredite	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.42	Mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.42	Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.5	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.51	Anteilsrechte	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.511	Börsennotierte Aktien	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}

AF.512	Nicht börsennotierte Aktien	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.519	Sonstige Anteilsrechte	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.52	Anteile an Investmentfonds	X _{t+4m}		X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X			X _{t+4m}	X	X	X	X				X _{t+4m}
AF.521	Anteile an Geldmarktfonds	o		o			o	o			o	o	o	o	o				o
AF.522	Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds	o		o		o	o				o	o	o	o	o				o
AF.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X _{t+4m}	X	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X	X	X	X	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.6	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
AF.62	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen	X _m		X _m	X	X	X _m	X	X _m	X _m	X _m	X	X	X	X				X _m
AF.63 + AF.64 + AF.65	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen, Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	X _m	X _m	X _m	X	X	X _m	X	X _m	X _m	X _m	X	X	X	X	X _m	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂	X _m
AF.63	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.64	Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o				o
AF.65	Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		o	o

AF.66	Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x				x
AF.7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	X _{t+4m}	x	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	x	x	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.7	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.71	Finanzderivate	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.711	Optionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.712	Terminkontrakte	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.72	Mitarbeiteraktioptionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		o	o
AF.8	Sonstige Verbindlichkeiten	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	X _{t+4m}	x	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	x	x	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.8	darunter: Landeswährung	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
AF.81	Handelskredite und Anzahlungen	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	X _{t+4m}	x	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	x	x	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
AF.89	Übrige Verbindlichkeiten (ohne Handelskredite und Anzahlungen)	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	X _{t+4m}	x	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	x	x	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}
(BF.90)	Finanzielles Reinvermögen ⁽ⁱ⁾	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	X _{t+4m}	x	X _{t+4m}	X _{t+4m}	X _{t+4m}	x	x	x	x	X _{t+4m}	X _{nc}	X _{nc}	X _{t+4m}

Legende:

x	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 9 Monate
o	fakultativ
X _{t+4m}	obligatorisch zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X _{nc}	obligatorische Übermittlung für nicht konsolidierte Bestände ab dem Bezugsjahr 2012 zum Zeitpunkt t + 4 Monate
X ₂₀₁₂	Fakultativ für Bezugsjahre vor 2012; für die Bezugsjahre ab 2012 verpflichtend.
	nicht relevante Zellen

(i) Angaben über den Partnersektor für diese Position nicht relevant.

Tabelle 8 — Nichtfinanzielle Sektorkonten — jährlich

Die Daten werden ab 1995 zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum gemeldet. Die Lieferung von Daten für S.14 und S.15 für die Bezugsjahre vor 2012 ist freiwillig. Die Lieferung für die Bezugsjahre ab 2012 ist verpflichtend.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S:11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilsektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S12K Monetäre Finanzinstitute (MFI); S12P Sonstige Finanzinstitute (Finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine monetären Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften oder Altersvorsorgeeinrichtungen sind); S12Q Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungssysteme.

Code	Transaktionen und Kontensalden	Sektoren									
I Produktionskonto/Außenkonto der Gütertransaktionen											
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2	
P.1	Produktionswert	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			
(P.11+P.12 +P.131)	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion				x						
P.11	Marktproduktion	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			
P.12	Produktion für die Eigenverwendung	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			
P.13	Nichtmarktproduktion	x			x	x		X ₂₀₁₂			
P.7	Importe von Waren und Dienstleistungen									x	
P.71	Warenimporte									x	
P.72	Dienstleistungsimporte									x	
P.72F	FISIM-Importe									o	
(D.21 — D.31)	Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen	x							x		
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2	
P.2	Vorleistungen	x	x	x	x	x	X ₂₀₁₂	X ₂₀₁₂			
P.6	Exporte von Waren und Dienstleistungen									x	

P.61	Warenexporte										X
P.62	Dienstleistungsexporte										X
P.62F	FISIM-Exporte										O
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	X	X	X	X	X	X2012	X2012	X		
B.11	Außenbeitrag										X
P.51c	Abschreibungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012			
B.1n	Wertschöpfung, netto/Nettoinlandsprodukt	X	X	X	X	X	X2012	X2012	X		

II.1.1 Einkommensentstehungskonto

Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	X	X	X	X	X	X2012	X2012	X	
D.3	Subventionen	X	X	X	X	X	X2012	X2012	X	
D.31	Gütersubventionen	X							X	
D.39	Sonstige Subventionen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.1	Arbeitnehmerentgelt	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
D.11	Bruttolöhne und -gehälter	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
D.2	Produktions- und Importabgaben	X	X	X	X	X	X2012	X2012	X	
D.21	Gütersteuern	X							X	
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
(B.2g + B.3g)	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto	X				X	X2012			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	X				X	X2012			

II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto

Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
(B.2g + B.3g)	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto	X				X	X2012			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	X				X	X2012			
D.1	Arbeitnehmerentgelt	X				X	X2012			X

D.11	Bruttolöhne und -gehälter	x				x	X2012			x
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber	x				x	X2012			x
D.2	Produktions- und Importabgaben	x			x					x
D.21	Gütersteuern	x			x					x
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt)	x			x					x
D.212	Importabgaben	x			x					x
D.214	Sonstige Gütersteuern	x			x					x
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	x			x					x
D.4	Vermögenseinkommen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.421	Ausschüttungen	o	o	o	o	o	o	o		o
D.422	Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften	o	o	o	o	o	o	o		o
D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.43S2X	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.441	Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.442	Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.443	Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.45	Pachteinkommen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
B.4g	Unternehmensgewinn, brutto	o	x	x	o	o	o	o		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 +	S.14	S.15	S.1N	S.2

						S.15				
D.1	Arbeitnehmerentgelt									X
D.11	Bruttolöhne und -gehälter									X
D.12	Sozialbeiträge der Arbeitgeber									X
D.3	Subventionen	X			X					X
D.31	Gütersubventionen	X			X					X
D.39	Sonstige Subventionen	X			X					X
D.4	Vermögenseinkommen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	X	X	X	X					X
D.421	Ausschüttungen	o	o	o	o					o
D.422	Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften	o	o	o						o
D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen	X	X	X		X	X2012	X2012		X
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.43S2X	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾		X2012	X2012						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.441	Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.442	Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Altersvorsorgeeinrichtungen	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.443	Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.45	Pachteinkommen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2

B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	X			X					X
D.51	Einkommensteuern	X			X					X
D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	X			X					X
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.61	Nettosozialbeiträge	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.614	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.61SC	Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012	X2012		X2012
D.62	Monetäre Sozialleistungen	X				X	X2012			X
D.63	Soziale Sachleistungen	X				X	X2012			
D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion	O				O	O			
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	O				O	O			
D.7	Sonstige laufende Transfers	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	X		X	X					X
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	X			X					X
D. 74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von EU-Organen (z. B. EEF)									X
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.76	MwSt- und BNE-basierte EU-Eigenmittel									X
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.51	Einkommensteuern	X	X	X	X	X	X2012			X
D.59	Sonstige direkte Steuern und	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X

	Abgaben									
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.61	Nettosozialbeiträge	X				X	X2012			X
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X2012				X2012	X2012			X2012
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	X2012				X2012	X2012			X2012
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	X2012				X2012	X2012			X2012
D.614	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung	X2012				X2012	X2012			X2012
D.61SC	Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger	X2012				X2012	X2012			X2012
D.62	Monetäre Sozialleistungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.63	Soziale Sachleistungen	X			X	X		X2012		
D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion	O			X	O		O		
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	O			X	O		O		
D.7	Sonstige laufende Transfers	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	X		X	X					X
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	X			X					X
D.74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von EU-Organen (z. B. EEF)	X			X					
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X2012	X2012		X
D.76	MwSt- und BNE-basierte EU-Eigenmittel	X			X					
B.7g	Verfügbares Einkommen, brutto (Verbrauchskonzept)	X			X	X	X2012	X2012		
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
II.4.1 Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	X	X	X	X	X	X2012	X2012		
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	X				X	X2012			X

Verwendu ng		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.3	Konsumausgaben	x			x	x	X2012	X2012		
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	x			x	x	X2012	X2012		
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	x			x					
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
B.8g	Sparen, brutto	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen									x
III.1.1. Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.8g	Sparen, brutto	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen									x
D.9r	Zu empfangende Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.91r	Zu empfangende vermögenswirksame Steuern	x			x					x
D.92r	Zu empfangende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.99r	Zu empfangende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.9p	Zu leistende Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
D.91p	Zu leistende vermögenswirksame Steuern	x	x	x		x	X2012	X2012		x
D.92p	Zu leistende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	x			x					x
D.99p	Zu leistende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
P.51c	Abschreibungen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
B.10.1	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
III.1.2 Sachvermögensbildungskonto										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2

B.10.1	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.5g	Bruttoinvestitionen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
P.51g_AN. 111	Wohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 112	Nichtwohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1121	Nichtwohngebäude	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1122	Sonstige Bauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51c	Abschreibungen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
P.52	Vorratsveränderungen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
P.53	Nettozugang an Wertsachen	x	x	x	x	x	X2012	X2012		
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
B.9	Finanzierungssaldo	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
DB.9	Abweichung vom Finanzierungssaldo Finanzierungskontos	x	x	x	x	x	X2012	X2012		x
Weitere Angaben		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
EMP	Erwerbstätigkeit (Anzahl Personen und Anzahl geleistete Arbeitsstunden)	o	o	o	x	o	o	o		
OTE	Staatsausgaben insgesamt				x					
OTR	Staatseinnahmen insgesamt				x					
Daten in verketteten Volumen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 111	Wohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 112	Nichtwohnbauten	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1121	Nichtwohngebäude	o	o	o	o	o	o	o		
P.51g_AN. 1122	Sonstige Bauten	o	o	o	o	o	o	o		

Legende:

x	verpflichtend
x ₂₀₁₂	Fakultativ für Bezugsjahre vor 2012; für die Bezugsjahre ab 2012 obligatorisch.
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

(1) Daten der Teilspektoren des Staates (S.13) konsolidiert.

(2) Die Untergliederung sollte die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“).

Tabelle 801 — Nichtfinanzielle Sektorkonten — vierteljährlich

Die Daten sind ab 1999Q1 zu übermitteln. Die Frist für T801 ist 85 Tage nach dem Bezugszeitraum. Die Tabelle ist zum Zeitpunkt t + 3 Monate erneut zu übermitteln, wenn die Abweichungen gegenüber Tabelle 25 und Tabelle 1Q signifikant sind.

Die Daten für die Sektoren S.11, S.12, S.14 + S.15, S.14, S.15 und S.1N sind fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilspektoren des Sektors S.11 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.11DO Inländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110011, darunter: Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11002 Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften; S.110021, darunter: Inländische private nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.11003 Ausländisch kontrollierte nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;

Die Bereitstellung von Daten der folgenden Teilspektoren des Sektors S.12 erfolgt auf freiwilliger Basis: S.12DO Inländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120011, darunter: Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12002 Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften; S.120021, darunter: Inländische private finanzielle Kapitalgesellschaften, die Teil inländischer multinationaler Unternehmen sind; S.12003 Ausländisch kontrollierte finanzielle Kapitalgesellschaften; S.12K Monetäre Finanzinstitute (MFI); S.12P Sonstige Finanzinstitute (Finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine monetären Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften oder Altersvorsorgeeinrichtungen sind); S.12Q Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen

Code	Transaktionen und Kontensalden	Sektoren								
I Produktionskonto/Außenkonto der Gütertransaktionen										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.1	Produktionswert	o	o	o	o	o	o	o		
(P.11 + P.12 + P.131)	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und				x					

	Zahlungen für sonstige Nichtmarktproduktion									
P.7	Importe von Waren und Dienstleistungen									x
P.71	Warenimporte									x
P.72	Dienstleistungsimporte									x
P.72F	FISIM-Importe									o
D.21 — D.31	Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen	x							xb	
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.2	Vorleistungen	o	o	o	o	o	o	o		
P.6	Exporte von Waren und Dienstleistungen									x
P.61	Warenexporte									x
P.62	Dienstleistungsexporte									x
P.62F	FISIM-Exporte									o
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
B.11	Außenbeitrag									x
P51c	Abschreibungen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
B.1n	Wertschöpfung, netto/Nettoinlandsprodukt	x	xb	xb	x	xb	o	o		
II.1.1 Einkommensentstehungskonto										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
D.3	Subventionen	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
D.31	Gütersubventionen	x							xb	
D.39	Sonstige Subventionen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.2	Produktions- und Importabgaben	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
D.21	Gütersteuern	x							xb	
D.29	Sonstige	x	xb	xb	x	xb	o	o		

	Produktionsabgaben									
B.2g+B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto	o				o	o			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	x				xb	o			
II.1.2. Primäres Einkommensverteilungskonto										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.2g+B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o	xb	
B.2g	Betriebsüberschuss, brutto					o	o			
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto	x				xb	o			
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x				xb	o			x
D.2	Produktions- und Importabgaben	x			x					x
D.21	Gütersteuern	x			x					x
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt)				x					
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	x			x					x
D.4	Vermögenseinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
(D.42 + D.43 + D.44 + D.45)	Sonstige Vermögenseinkommen, a.n.g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾		o	o						

D.43S2X	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾			o	o						
D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾			o	o						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾			o	o						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	xb	xb	xb	x	xb	o	o			x
D.45	Pachteinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o			x
B.4g	Unternehmensgewinn, brutto	o	xb	xb	o	o	o	o			
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM-Aufgliederung ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o			x
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2	
D.1	Arbeitnehmerentgelt										x
D.3	Subventionen	x			x					xb	x
D.31	Gütersubventionen	x			x					xb	x
D.39	Sonstige Subventionen	x			x						x
D.4	Vermögenseinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o			x
D.41	Zinsen ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o			x
(D.42 + D.43 + D.44 + D.45)	Sonstige Vermögenseinkommen, a.n.g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o			x
D.42	Ausschüttungen und Entnahmen	xb	xb	xb	x						x
D.43	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen	xb	xb	xb							x
D.43S2I	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets) ⁽²⁾			o	o						
D.43S2X	Reinvestierte Gewinne			o	o						

	aus Direktinvestitionen, Extra-Euroraum (nur für Mitgliedstaaten des Euro- Währungsgebiets) ⁽²⁾									
D.43S21	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Intra-EU ⁽²⁾		o	o						
D.43S22	Reinvestierte Gewinne aus Direktinvestitionen, Extra-EU ⁽²⁾		o	o						
D.44	Sonstige Kapitalerträge	xb	xb	xb	x					x
D.45	Pachteinkommen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationalei nkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.41g	Zinsen insgesamt vor FISIM- Aufgliederung ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
II.2. Konto der sekundären Einkommensverteilung										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1 4	S.15	S.1N	S.2
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationalei nkommen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	x			x					x
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.61	Nettosozialbeiträge	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.62	Monetäre Sozialleistungen	xb				xb	o			x
D.63	Soziale Sachleistungen	xb				xb	o			
D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion					o	o			
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion					o	o			
D.7	Sonstige laufende Transfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicheru	xb		xb	x					x

	ngen									
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
(D.74 + D.75 + D.76)	Sonstige laufende Transfers, a.n.g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	o			o					o
D.74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von EU-Organen (z. B. EEF)									x
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
D.76	MwSt- und BNE-basierte EU-Eigenmittel									o
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.6	Sozialbeiträge und Sozialleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.61	Nettosozialbeiträge	xb				xb	o			x
D.62	Monetäre Sozialleistungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.63	Soziale Sachleistungen	xb			x	xb		o		
D.631	Soziale Sachleistungen — Nichtmarktproduktion	x			x	o		o		
D.632	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	x			x	o		o		
D.7	Sonstige laufende Transfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.71	Nettoprämien für Nichtlebensversicherungen	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.72	Nichtlebensversicherungsleistungen	xb		xb	x					x
(D.74 + D.75 + D.76)	Sonstige laufende Transfers, a.n.g.	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.74	Laufende Transfers im Rahmen internationaler	o			o					o

	Zusammenarbeit									
D.74A	darunter: zu zahlen an/zu empfangen von EU-Organen (z. B. EEF)	x			x					
D.75	Übrige laufende Transfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
D.76	MwSt- und BNE-basierte EU-Eigenmittel	o			o					
B.7g	Verfügbares Einkommen, brutto (Verbrauchskonzept)				x	xb	o	o		
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	xb	xb	x	xb	o	o		
II.4.1 Einkommensverwendungskonto (Ausgabenkonzept)										
Aufkommen		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	xb	xb	x	xb	o	o		
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	x				xb	o			x
Verwendung		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.3	Konsumausgaben	x			x	xb	o	o		
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	x			x	xb	o	o		
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	x			x					
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
B.8g	Sparen, brutto	x	xb	xb	x	xb	o	o		
B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen									x
III.1.1. Konto der Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.8g	Sparen, brutto	x	xb	xb	x	xb	o	o		

B.12	Saldo der laufenden Außentransaktionen									x
D.9r	Zu empfangende Vermögenstransfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.91r	Zu empfangende vermögenswirksame Steuern	x			x					x
D.92r + D.99r	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.92r	Zu empfangende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
D.99r	Zu empfangende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
D.9p	Zu leistende Vermögenstransfers	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.91p	Zu leistende vermögenswirksame Steuern	xb	xb	xb		xb	o	o		x
D.92p + D.99p	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	xb	xb	xb	x	xb	o	o		x
D.92p	Zu leistende Investitionszuschüsse ⁽¹⁾	o			o					o
D.99p	Zu leistende sonstige Vermögenstransfers ⁽¹⁾	o	o	o	o	o	o	o		o
P.51c	Abschreibungen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
B.101	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
III.1.2 Sachvermögensbildungskonto										
Veränderung der Passiva und des Reinvermögens		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
B.101	Reinvermögensänderung durch Sparen und Vermögenstransfers	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
Veränderung der Aktiva		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
P.5g	Bruttoinvestitionen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	x	xb	xb	x	xb	o	o		

P.51c	Abschreibungen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
P.52 + P.53	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen	x	xb	xb	x	xb	o	o		
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
B.9	Finanzierungssaldo	x	xb	xb	x	xb	o	o		x
DB.9	Abweichung vom Finanzierungssaldo des Finanzierungskontos	o	o	o	o	o	o	o		o
Weitere Angaben		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.14	S.15	S.1N	S.2
EMP	Erwerbstätigkeit (Anzahl Personen und Anzahl geleistete Arbeitsstunden)	o	o	o	o	o	o	o		o
OTE	Staatsausgaben insgesamt				x					
OTR	Staatseinnahmen insgesamt				x					
AN.111	Wohnbauten					o				
AN.211	Grund und Boden					o				

Legende:

x	verpflichtend
xb	Verpflichtend, aber fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

(1) Daten der Teilspektoren des Staates (S.13) konsolidiert.

(2) Die Untergliederung sollte die tatsächliche Zusammensetzung am Ende des letzten Bezugszeitraums widerspiegeln („feste Zusammensetzung“).

Tabelle 801SA – Saison- und kalenderbereinigte Daten – vierteljährlich

Die Daten sind ab 1999Q1 zu übermitteln. Die Frist liegt beläuft sich auf 85 Tage und 3 Arbeitstage nach dem Bezugszeitraum. Wird T801 erneut übermittelt, so wird T801SA ebenfalls nach 3 Arbeitstagen erneut übermittelt, sofern eine der Variablen in T801SA ohne Bereinigung revidiert wurde.

Die Daten für die Sektoren S.11, S.12, S.14 + S.15, S.14, S.15 und S.1N sind fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.

Die Saisonbereinigung umfasst gegebenenfalls Kalendereinrichtungen.

Code	Transaktion	Sektoren													
		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1N	S.2	S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1N	S.2
		Verwendung							Aufkommen						
P.3	Konsumausgaben				x										
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch					xb									
P.5g	Bruttoinvestitionen		o			o									
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen		xb		x	xb									
P.52 + P.53	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen		o												
P.6	Exporte von Waren und Dienstleistungen							x							
P.61	Warenexporte							o							
P.62	Dienstleistungsexporte							o							
P.7	Importe von Waren und Dienstleistungen														x
P.71	Warenimporte														o
P.72	Dienstleistungsimporte														o
D.1	Arbeitnehmerentgelt		xb										x		
D.2	Produktions- und Importabgaben		o												
D.29	Sonstige Produktionsabgaben		o												
D.3	Subventionen								o						
D.39	Sonstige Subventionen								o						
D.4	Vermögenseinkommen		o			xb			o				x		
D.41	Zinsen		o						o						
(D.42 + D.43 + D.44 + D.45)	Sonstige Vermögenseinkommen, a.n.g.		o						o						
D.1 + D.2 + D.3 + D.4								x							x
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern		o			xb									

D.61	Nettosozialbeiträge		o			xb												o		
D.62	Monetäre Sozialleistungen		o			o													x	
D.63	Soziale Sachleistungen					o													o	
D.7	Sonstige laufende Transfers		o			xb				o									x	
D.5 + D.6 + D.7																				x
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche		o			xb													x	x
D.9	Vermögenstransfers		o			o				x		o							o	x
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern		o			o														
OTE	Staatsausgaben insgesamt						x													
OTR	Staatseinnahmen insgesamt																		x	

		Kontensalden						
		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt	x	xb					
B.2g+B.3g	Bruttobetriebsüberschuss zuzüglich Bruttoselbstständigeneinkommen	x	xb			xb		
B.3g	Selbstständigeneinkommen, brutto					o		
B.4g	Unternehmensgewinn, brutto		o					
B.5g	Primäreinkommen, brutto/Bruttonationaleinkommen	x	o					
B.6g	Verfügbares Einkommen (Ausgabenkonzept), brutto	x	o			xb		
B.8g	Sparen, brutto	x	o			xb		
B.9	Finanzierungssaldo	x	o		x	o		

		Daten in verketteten Volumen, nach Saisonbereinigung						
		S.1	S.11	S.12	S.13	S.14 + S.15	S.1N	S.2
B.1g	Wertschöpfung, brutto/Bruttoinlandsprodukt		o					
P.31	Konsumausgaben für den					o		

	Individualverbrauch						
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen		o			o	

Legende:

x	verpflichtend
xb	Verpflichtend, aber fakultativ für Länder, deren BIP zu jeweiligen Preisen sich auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts der Union beläuft. Der Schwellenwert von 1 % wird als gleitendes Mittel auf der Grundlage der drei letzten verfügbaren Jahre berechnet.
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich

Die Daten sind ab dem Bezugsjahr 1995 zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) für den Sektor Staat (S.13) und dessen Teilsektoren (Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311), Teilsektor Länder (S.1312), Teilsektor Gemeinden (S.1313), Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)), die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212) sowie für den Sektor Staat und die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.13 + S.212) zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach Ende des Bezugszeitraums zu melden.

Zusätzlich sind zusammen mit Tabelle 9 alle Einzelheiten der nationalen Klassifikation der Steuern und Sozialbeiträge („nationale Steuerliste“) mit den Beträgen zu jedem entsprechenden ESVG-Code anzugeben. Die nationale Steuerliste ist obligatorisch für den Sektor Staat (S.13) sowie für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212).

Die Daten müssen mit der ESVG-Tabelle 2 übereinstimmen.

Daten, die nicht obligatorisch sind, sind in den nachstehenden Hinweisen angegeben. Ansonsten sind die Daten der Bezugsjahre ab 1995 obligatorisch.

Code	Transaktion	Hinweise
D.2	Produktions- und Importabgaben	
D.21	Gütersteuern	
D.211	Steuern vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt)	
D.212	Importabgaben	
D.2121	Zölle	
D.2122	Importsteuern	
D.2122a	Abschöpfungsbeträge auf importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse	
D.2122b	Währungsausgleichsbeträge, die beim Import erhoben werden	
D.2122c	Verbrauchsabgaben	
D.2122d	Allgemeine Umsatzsteuern	
D.2122e	Abgaben auf bestimmte Dienstleistungen	
D.2122f	Gewinne von Importmonopolen	
D.214	Sonstige Gütersteuern	
D.214a	Verbrauchsabgaben und -steuern	
D.214b	Stempelgebühren	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich

D.214c	Steuern auf finanzielle Transaktionen und Vermögenstransaktionen	
D.214d	Kraftfahrzeugzulassungssteuern	
D.214e	Vergnügungssteuern	
D.214f	Wett-, Spiel- und Lotteriesteuern	
D.214g	Steuern auf Versicherungsprämien	
D.214h	Sonstige Steuern auf bestimmte Dienstleistungen	
D.214i	Allgemeine Steuern auf Verkäufe oder den Umsatz	
D.214j	Gewinne von Staatsmonopolen	
D.214k	Exportabgaben und beim Export erhobene Währungsausgleichsbeträge	
D.214l	Sonstige Gütersteuern, a. n. g.	
D.29	Sonstige Produktionsabgaben	
D.29a	Steuern auf Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagegüter	
D.29b	Steuern auf den Einsatz von beweglichen Anlagegütern	
D.29c	Steuern auf die Lohnsumme oder die Beschäftigtenzahl	
D.29d	Abgaben auf internationale Transaktionen	
D.29e	Abgaben für Berechtigungen zur Ausübung einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit	
D.29f	Abgaben auf Umweltverschmutzung	
D.29g	MwSt-Unterkompensation infolge des Pauschalierungssystems	
D.29h	Sonstige Produktionsabgaben, a.n.g.	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern	
D.51	Einkommensteuern	
D.51a + D.51c1	Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne	
<i>D.51a</i>	<i>Steuern auf das Einkommen von natürlichen Personen oder privaten Haushalten ohne Steuern auf Umbewertungsgewinne</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51c1</i>	<i>Steuern auf Umbewertungsgewinne von natürlichen Personen oder privaten Haushalten</i>	<i>fakultativ</i>
D.51b + D.51c2	Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften einschließlich Steuern auf Umbewertungsgewinne	
<i>D.51b</i>	<i>Steuern auf das Einkommen oder die Gewinne von Kapitalgesellschaften ohne Steuern auf Umbewertungsgewinne</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51c2</i>	<i>Steuern auf die Umbewertungsgewinne von Kapitalgesellschaften</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.51c3</i>	<i>Sonstige Steuern auf Umbewertungsgewinne</i>	<i>fakultativ</i>
D.51c	Steuern auf Umbewertungsgewinne	
D.51d	Steuern auf Lotterie- und Spielgewinne	
D.51e	Sonstige Einkommensteuern, a.n.g.	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich

D.59	Sonstige direkte Steuern und Abgaben	
D.59a	Vermögensteuern	
D.59b	Kopfsteuern	
D.59c	Steuern auf Ausgaben von natürlichen Personen und privaten Haushalten	
D.59d	Zahlungen privater Haushalte für Berechtigungen und Genehmigungen	
D.59e	Abgaben auf internationale Transaktionen	
D.59f	Sonstige direkte Steuern und Abgaben, a.n.g.	
D.91	Vermögenswirksame Steuern	
D.91a	Steuern auf Vermögenstransfers	
D.91b	Vermögensabgaben	
D.91c	Sonstige vermögenswirksame Steuern, a.n.g.	
ODA	Steuereinnahmen insgesamt	
D.61	Nettosozialbeiträge	
D.611	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.611C	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.611V	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.61SC	Dienstleistungsentgelte der Sozialversicherungsträger	<i>Fakultativ für Bezugsjahre bis 2011; mit positivem Vorzeichen zu übermitteln, obwohl es sich um ein negatives Aufkommen handelt.</i>
<i>D.6111</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6112</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber ohne Beiträge zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6121</i>	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6122</i>	<i>Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber ohne Beiträge zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6131</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6132</i>	<i>Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte ohne Beiträge zur Alterssicherung</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6141</i>	<i>Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Alterssicherungssystemen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.6142</i>	<i>Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung (ohne Alterssicherungssysteme)</i>	<i>fakultativ</i>
D.612	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.613	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.613c	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.613ce	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Arbeitnehmer	

Tabelle 9 — Detaillierte Einnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen, einschließlich der Liste der Steuern und Sozialbeiträge gemäß nationaler Klassifizierung — jährlich

D.613cs	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Selbstständigen	fakultativ
D.613cn	Tatsächliche Pflichtsozialbeiträge der Nichterwerbstätigen	fakultativ
D.613v	Tatsächliche freiwillige Sozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.614	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Systemen der sozialen Sicherung	fakultativ für Bezugsjahre bis 2011
D.995	Vermögenstransfers des Staates an die relevanten Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	D.995 und Untergliederungen sind mit positivem Vorzeichen zu auszuweisen, auch wenn D.995 mit negativem Vorzeichen in D.99r „Einnahmen aus Vermögenstransfers“ eingetragen wird.
D.995a	Veranlagte Gütersteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995b	Sonstige veranlagte Produktionsabgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995c	Veranlagte Einkommensteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995d	Sonstige veranlagte direkte Steuern und Abgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995e	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995f	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995fe	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
D.995fs	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Selbstständigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	fakultativ; siehe D.995
D.995fn	Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Nichterwerbstätigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	fakultativ; siehe D.995
D.995g	Veranlagte vermögenswirksame Steuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	siehe D.995
ODB	Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	
ODC	Gesamteinnahmen aus Steuern und Nettosozialbeiträgen (einschließlich unterstellten Sozialbeiträgen) nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	
ODD	Gesamteinnahmen aus Steuern und Pflichtsozialbeiträgen nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist	

Tabelle 10 — Hauptaggregate nach Region (NUTS-Ebenen 2 und 3) — jährlich

Meldung der Daten ab 2000, mit Ausnahme der Bruttowertschöpfung zu Vorjahrespreisen, die ab 2001 zu melden ist.

Mitgliedstaaten, die nur aus einer Gebietseinheit der NUTS-3-Ebene gemäß der Definition in der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bestehen, sind nicht verpflichtet, diese Tabelle vorzulegen. Mitgliedstaaten, die nur aus einer Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2 bestehen, sind nicht verpflichtet, die Variablen dieser Tabelle für die regionale Ebene NUTS 2 vorzulegen.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

Code	Variable	NACE-Untergliederung				Regionale Ebene	Lieferfrist
		INSGESAMT	A*6	A*10	n. a.		
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen (jeweilige Preise)	x	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
B.1g	Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen (Vorjahrespreise)	x	o	o		NUTS 2	24 Monate
ETO	Erwerbstätigkeit in 1000 Personen	x	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
EEM	Arbeitnehmer in 1000 Personen	o	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
SELF	Selbstständige in 1000 Personen	o	o	o		NUTS 2	12 Monate
		x	x	x		NUTS 2	24 Monate
		x	x	o		NUTS 3	24 Monate
ETO	Erwerbstätigkeit in 1000 geleisteten Arbeitsstunden	x	x	o		NUTS 2	24 Monate
EEM	Arbeitnehmer in 1000 geleisteten Arbeitsstunden	x	x	o		NUTS 2	24 Monate
SELF	Selbstständige in 1000 geleisteten Arbeitsstunden	x	x	o		NUTS 2	24 Monate
POP	Bevölkerung in 1000 Personen				x	NUTS 2	12 Monate
					x	NUTS 3	24 Monate
D.1	Arbeitnehmerentgelt	x	x	x		NUTS 2	24 Monate
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen (zu jeweiligen Preisen)	x	x	x		NUTS 2	24 Monate
B.1*g	Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (jeweilige Preise)				o	NUTS 2	12 Monate
					o	NUTS 3	24 Monate

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) zum Zeitpunkt t + 11 Monate zu melden.

Die Meldung der Daten ist obligatorisch (vorbehaltlich der in den nachstehenden Anmerkungen genannten Ausnahmen):

- nach COFOG-Abteilungen und COFOG insgesamt für den Staat (S.13) und die Teilspektoren des Staates (Bund (Zentralstaat) S.1311, Länder S.1312, Gemeinden S. 1313 und Sozialversicherung S. 1314) ab dem

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich

Bezugsjahr 1995;

- nach COFOG-Gruppen für den Sektor Staat (S.13) ab dem Bezugsjahr 2001.

Zusätzliche Angaben (nach COFOG-Gruppen, Teilsektoren, ESVG-Transaktionen und Bezugszeiträumen) können wie unten angegeben auf freiwilliger Basis gemeldet werden.

Die Daten für die Teilsektoren sind unter den Posten Vermögenseinkommen (D.4), sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) (sowie deren Unterpositionen; teilweise konsolidiert unter den Gesamtausgaben (TE)) innerhalb der einzelnen Teilsektoren, jedoch nicht zwischen Teilsektoren konsolidiert zu melden. Die Daten für den Sektor S.13 sind gleich der Summe der Daten für die Teilsektoren; dies gilt nicht für die Positionen D.4, D.7 und D.9 (und die jeweiligen Unterpositionen und Aggregationen), bei denen die Daten zwischen den Teilsektoren konsolidiert werden sollten (mit freiwilliger Angabe der Partnersektoren der Ausgabenseite).

Die gemeldeten Daten müssen mit Ausnahme etwaiger zeitlicher Verschiebungen mit den in Tabelle 2 gemeldeten Daten übereinstimmen.

Code	Liste der Transaktionen nach COFOG insgesamt, COFOG-Abteilungen und COFOG-Gruppen für den Staat und seine Teilsektoren	Hinweise
P.5 + NP	Bruttoinvestitionen + Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
P.5	Bruttoinvestitionen	
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	<i>Für Teilsektoren fakultativ.</i>
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
D.1	Arbeitnehmerentgelt	
D.3	Subventionen	Mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen.
D.4	Vermögenseinkommen	
<i>D.4p_S.1311</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.4p_S.1312</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Länder (S.1312)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.4p_S.1313</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Gemeinden (S.1313)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.4p_S.1314</i>	<i>darunter: an den Teilsektor Sozialversicherung (S.1314)</i>	<i>fakultativ</i>
D.62 + D.632	Monetäre Sozialleistungen und soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion	
D.62	Monetäre Sozialleistungen	<i>fakultativ für Bezugsjahre bis 2011</i>
D.632	Soziale Sachtransfers — gekaufte Marktproduktion	<i>fakultativ für Bezugsjahre bis 2011</i>
<i>P.2 + D.29 + D.5 + D.8</i>	<i>Vorleistungen + Sonstige Produktionsabgaben + Einkommen- und Vermögensteuern + Zunahme betrieblicher</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 11 — Ausgaben des Staates nach Aufgabenbereichen (COFOG) — jährlich		
	<i>Versorgungsansprüche</i>	
P.2	Vorleistungen	
D.29 + D.5 + D.8	Sonstige Produktionsabgaben + Einkommen- und Vermögensteuern + Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	
D.7	Sonstige laufende Transfers	
<i>D.7p_S.1311</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.7p_S.1312</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Länder (S.1312)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.7p_S.1313</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Gemeinden (S.1313)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.7p_S.1314</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Sozialversicherung (S.1314)</i>	<i>fakultativ</i>
D.9	Vermögenstransfers	Beträge für D.995 sind unter D.9p nicht zu berücksichtigen. D.995 ist von D.99r abzuziehen.
<i>D.9p_S.1311</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Bund (Zentralstaat) (S.1311)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.9p_S.1312</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Länder (S.1312)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.9p_S.1313</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Gemeinden (S.1313)</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.9p_S.1314</i>	<i>darunter: an den Teilssektor Sozialversicherung (S.1314)</i>	<i>fakultativ</i>
D.92	Investitionszuschüsse	<i>Für Teilssektoren fakultativ.</i>
TE	Gesamtausgaben	
P.3	Konsumausgaben	
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	<i>Fakultativ für COFOG-Abteilungen und -Gruppen; Bei der Zuweisung von P.3 zu COFOG-Gruppen wird die Aufteilung in P.31 und P.32 implizit unterstellt.</i>
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	<i>Fakultativ für COFOG-Abteilungen und -Gruppen; Bei der Zuweisung von P.3 zu COFOG-Gruppen wird die Aufteilung in P.31 und P.32 implizit unterstellt.</i>

Tabelle 13 — Konten der privaten Haushalte (S.14) auf Regionalebene (NUTS-Ebene 2)			
Daten in jeweiligen Preisen sind ab dem Jahr 2000 zum Zeitpunkt t + 24 Monate nach dem Bezugszeitraum zu melden.			
Für den Zeitraum 2000-2011 kann S.14 + S.15 anstelle von S.14 gemeldet werden.			
Mitgliedstaaten, die nur aus einer Gebietseinheit der NUTS-3-Ebene gemäß der Definition in der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 bestehen, sind nicht verpflichtet, diese Tabelle vorzulegen.			
Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.			
Code	Transaktion	Verwendung	Aufkommen
B.2n + B.3n	Betriebsüberschuss, netto/Selbstständigeneinkommen, netto		x
D.1	Arbeitnehmerentgelt		x
D.4	Vermögenseinkommen	x	x
B.5n	Primäreinkommen, netto	x	
D.5	Einkommen- und Vermögensteuern etc.	x	
D.61	Nettosozialbeiträge	x	o
D.62	Monetäre Sozialleistungen	o	x
D.7	Sonstige laufende Transfers	x	x
B.6n	Verfügbares Einkommen, netto (Ausgabenkonzept)	x	
D.63	Soziale Sachleistungen		o
B.7n	Verfügbares Einkommen, netto (Verbrauchskonzept)	o	
P.3	Konsumausgaben der privaten Haushalte (Inländerkonzept)	o	
P.51c	Abschreibungen	o	

Legende:

x	verpflichtend
o	fakultativ
	nicht relevante Zellen

Tabelle 15 — Aufkommenstabelle zu Herstellungspreisen mit Übergang zu Anschaffungspreisen							
Die Daten sind in jeweiligen Preisen (ab 2010) und Vorjahrespreisen (ab 2015) für NACE (n = 64, freiwillig n = 88) und CPA (m = 64, freiwillig m = 88) zum Zeitpunkt t + 36 Monate nach dem Bezugszeitraum bereitzustellen.							
Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.							
	Wirtschaftszweige (NACE) 1 n	Σ	Importe ⁽¹⁾ (CIF)	Gesamtaufkommen zu Herstellungspreisen	Handels- und Transportspannen	Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen	Gesamtaufkommen zu Anschaffungspreisen
	(1)	((3)	(4)	(5)	(6)	(7)

				2				
)				
Gütergruppen (CPA)	1 ... m	(1)	Produktionswert zu Herstellungspreisen nach Gütergruppen und nach Wirtschaftsbereichen		a) Intra-EU ⁽²⁾ (CIF) a.1) Innerhalb des Euro-Währungsgebiets ⁽²⁾ (CIF) a.2) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ⁽²⁾ (CIF) b) Extra-EU ⁽²⁾ (CIF) c) insgesamt			
Σ (1)			Produktionswert nach Wirtschaftsbereichen					
Übergangsposten: - CIF/FOB-Übergang bei Importen - Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige		(2)						
(1) + (2)								
Insgesamt, darunter: - Marktproduktion - Produktion für die Eigenverwendung - Nichtmarktproduktion		(3)						

(1) Für die Daten nach Gütergruppen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Input-Output-Tabellen findet das Inlandskonzept Anwendung. Anpassungen an das Inländerkonzept (Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige) werden als Zeilensummen in Teil (2) der Tabelle aufgenommen. Importe nach Gütergruppen (CIF) umfassen keine Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige.

(2) Importe sollten wie folgt aufgegliedert werden:

a) S.21 Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, a1) S.2I Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets, a2) S.2I - S.2I Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und anderer Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets) und b) S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass:

- sie die tatsächliche Zusammensetzung am Ende jedes Bezugszeitraums widerspiegeln sollten („evolvierte Zusammensetzung“);
- Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alle unter den Buchstaben a), a1), a2) und b) genannten Untergliederungen liefern müssen; Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets die Untergliederungen gemäß den

Buchstaben a) und b) liefern sollten, aber die Lieferung der Untergliederungen gemäß den Buchstaben a1) und a2) fakultativ ist.

Tabelle 16 — Verwendungstabelle zu Anschaffungspreisen* — jährlich

Die Daten sind in jeweiligen Preisen (ab 2010) und Vorjahrespreisen (ab 2015) für NACE (n = 64, freiwillig n = 88) und CPA (m = 64, freiwillig m = 88) zum Zeitpunkt t + 36 Monate nach dem Bezugszeitraum bereitzustellen. Fünf zusätzliche Tabellen* sind alle fünf Jahre erforderlich.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

	Wirtschaftszweige (NACE) 1...n	Σ (1)	Letzte Verwendung a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l)	Σ (3)	Σ (1)
					+ Σ (3)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Gütergruppen (CPA) 1 ... m (1)	Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütergruppen und nach Wirtschaftsbereichen		Letzte Verwendung zu Anschaffungspreisen ⁽¹⁾ : Konsumausgaben: a) private Haushalte b) private Organisationen ohne Erwerbszweck c) Staat d) insgesamt Bruttoinvestitionen: e) Bruttoanlageinvestitionen f) Vorratsveränderungen ⁽²⁾ g) Nettozugang an Wertsachen ⁽²⁾ h) Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen i) insgesamt Exporte, FOB ⁽³⁾ : j) Intra-EU ⁽³⁾ j1) - Innerhalb des Euro-Währungsgebiets ⁽³⁾ j2) - Außerhalb des Euro-Währungsgebiets ⁽³⁾ k) Extra-EU ⁽³⁾ l) insgesamt m) Fakultative Daten - Re-Exporte von		

			Waren ⁽⁴⁾ - Export von Gebrauchsgütern ⁽⁴⁾ - Handel ⁽⁴⁾ - Waren, die vor der Veredelung ins Ausland versendet werden (passive Veredelung, d. h. das Meldeland ist der Haupttransaktionspartne r) ⁽⁴⁾ - Waren, die nach der Veredelung ins Ausland versendet werden (aktive Veredelung, d. h. das Meldeland veredelt) ⁽⁴⁾ - Veredelungsentgelte ⁽⁴⁾		
Σ (1)	(2)	Gesamtvorleis tungen nach Wirtschaftsberei chen	Letzte Verwendu ng nach Verwendungsarten		Ges amt ver wend ung
Übergangsposten: - CIF/FOB- Übergang bei Exporten - Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige - Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland	(3)		Nur Exporte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalt und Exporte	Nur Exporte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalte Nur Konsumausgaben der privaten Haushalt und Exporte	
Σ (2) + Σ (3)	(4)				
- Arbeitnehmerentgelt (2) - Bruttolöhne und -gehälter ⁽²⁾ - Sonstige Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen ⁽²⁾ - Abschreibungen ⁽²⁾ - Betriebsüberschuss, netto ⁽²⁾	(5)				

- Betriebsüberschuss, brutto ⁽²⁾						
- Selbstständigeneinkommen, brutto ⁽²⁾⁽⁴⁾						
Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	(6)					
Produktionswert zu Herstellungspreisen	(7)					

Fakultative ergänzende Daten			
- Bruttoanlageinvestitionen ⁽⁴⁾			
- Bruttoanlagevermögen ⁽⁴⁾	(8)		
- Erwerbstätigkeit (geleistete Arbeitsstunden und beschäftigte Personen – in 1000) ⁽⁴⁾			

* Die nachstehend genannten fünf zusätzlichen Tabellen sind nur alle fünf Jahre erforderlich (für Bezugsjahre, die auf 0 oder 5 enden). Die Lieferung dieser fünf zusätzlichen Tabellen mit Angaben zu jeweiligen Preisen obligatorisch, mit Angaben zu Vorjahrespreisen fakultativ.

Die fünf Tabellen sind die folgenden:

- Verwendungstabelle zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) - (7)).
- Verwendungstabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).
- Verwendungstabelle der Importe zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).
- Tabelle der Handels- und Transportspannen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).
- Tabelle der Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2)).

(1) Für die Daten nach Gütergruppen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Input-Output-Tabellen findet das Inlandskonzept Anwendung. Anpassungen an das Inländerkonzept (Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige und Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland) werden als Zeilensummen in Teil (3) der Tabelle aufgenommen. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen keine Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland. Exporte nach Gütergruppen (FOB) umfassen keine Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland.

(2) Nur in jeweiligen Preisen.

(3) Exporte sollten wie folgt aufgliedert werden:

- j) S.21 Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, j1) S.21 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets, j2) S.21 - S.21 Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und anderer Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets) und b) S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass:

- sie die tatsächliche Zusammensetzung am Ende jedes Bezugszeitraums widerspiegeln sollten („evolvierte Zusammensetzung“);
 - Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alle unter den Buchstaben j), j1), j2) und k) genannten Untergliederungen liefern müssen; Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Untergliederungen gemäß den Buchstaben j) und k) liefern sollten, die Lieferung der Untergliederungen gemäß den Buchstaben j1) und j2) aber fakultativ ist.
- (4) Auf freiwilliger Basis.

Tabelle 17 — Symmetrische Input-Output-Tabelle (Güter/Güter-Tabelle) zu Herstellungspreisen* – fünfjährlich**

Die Daten sind in jeweiligen Preisen (ab 2010) (n = 64, freiwillig n = 88) alle fünf Jahre (für Jahre, die auf 0 und auf 5 enden) zum Zeitpunkt t + 36 Monate nach dem Bezugszeitraum bereitzustellen.

Daten zu Vorjahrespreisen sind fakultativ.

Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.

		Gütergruppen 1...n	Σ (1)	Letzte Verwendung a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l)	Σ (3)	Σ (1) + Σ (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Gütergruppen	1...n	(1) Vorleistungen der Produktionsbereiche nach Gütergruppen zu Herstellungspreisen		Letzte Verwendung zu Herstellungspreisen ⁽¹⁾ : Konsumausgaben: a) private Haushalte b) private Organisationen ohne Erwerbszweck c) Staat d) insgesamt Bruttoinvestitionen: e) Bruttoanlageinvestitionen f) Vorratsveränderungen ⁽²⁾ g) Nettozugang an Wertsachen ⁽²⁾ h) Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen i) insgesamt Exporte ⁽³⁾ : j) Intra-EU ⁽³⁾		

				<i>j1) - Innerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> ⁽³⁾		
				<i>j2) - Außerhalb des Euro-Währungsgebiets</i> ⁽³⁾		
				k) Extra-EU ⁽³⁾		
				l) insgesamt		
Σ (1)	(2)	Vorleistungen zu Herstellungspreisen nach Gütergruppen		Letzte Verwendung nach Verwendungsarten zu Herstellungspreisen		Verwendung insgesamt zu Herstellungspreisen
Verwendung der Importe***		Importierte Vorleistungen nach Gütergruppen (CIF)		Letzte Verwendung von Importen (CIF)		Gesamtimporte
Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen	(3)	Gütersteuern abzüglich - subventionen nach Gütergruppen		Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen nach Art der letzten Verwendung		Gütersteuer abzüglich Gütersubventionen insgesamt
Σ (1) + (3)	(4)	Gesamte Vorleistungen zu Anschaffungspreisen nach Gütergruppen		Letzte Verwendung nach Verwendungsarten zu Anschaffungspreisen		Verwendung insgesamt zu Anschaffungspreisen
- Arbeitnehmerentgelt ⁽⁴⁾ Bruttolöhne und -gehälter ⁽⁴⁾ - Sonstige Produktionsabgaben abzügl. sonstiger Subventionen ⁽⁴⁾ - Abschreibungen ⁽⁴⁾ - Betriebsüberschuss, netto ⁽⁴⁾ - Betriebsüberschuss, brutto ⁽⁴⁾ - Selbstständigeneinkommen, brutto ⁽²⁾⁽⁴⁾	(5)					
Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen	(6)					
Produktionswert zu Herstellungspreisen	(7)					
Intra-EU-Importe (CIF) ⁽³⁾ - Innerhalb des Euro-Währungsgebiets ⁽³⁾	(8)					

- Außerhalb des Euro-Währungsgebiets ⁽³⁾ Extra-EU-Importe ⁽³⁾ (CIF)					
Σ (8)	(9)	Importe nach Gütergruppen (CIF)			
Gesamtaufkommen zu Herstellungspreisen	(10)	Aufkommen zu Herstellungspreisen nach Gütergruppen			

* Die Lieferung der zwei nachstehend genannten Tabellen mit Angaben in jeweiligen Preisen ist obligatorisch:

- Symmetrische Input-Output-Tabelle der Inlandsproduktion zu Herstellungspreisen (bestehend aus Zeilenblock (1), Zeilenblock (2), der Zeile „Verwendung der Importe“ sowie den Zeilenblöcken (3) und (4))

- Symmetrische Input-Output-Tabelle der Importe zu Herstellungspreisen (bestehend aus den Zeilenblöcken (1) und (2))

** Wirtschaftsbereich/Wirtschaftsbereich, sofern dies eine geeignete Annäherung für Güter/Güter ist.

*** ~~Nur für die Untertabelle zur Inlandsproduktion.~~

(1) Für die Daten nach Gütergruppen in den Aufkommens- und Verwendungstabellen und den Input-Output-Tabellen findet das Inlandskonzept Anwendung. Anpassungen an das Inländerkonzept (Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige und Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland) werden als Zeilensummen aufgenommen. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen keine Direktkäufe im Ausland durch Gebietsansässige. Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Gütergruppen umfassen Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland. Exporte nach Gütergruppen (FOB) umfassen keine Käufe gebietsfremder Haushalte im Inland.

(2) Auf freiwilliger Basis.

(3) Importe und Exporte sollten wie folgt aufgliedert werden:

j) S.21 Mitgliedstaaten und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, j1) S.2I Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die Europäische Zentralbank und andere Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets, j2) S.2I - S.2I Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (mit Ausnahme der Europäischen Zentralbank und anderer Organe und Einrichtungen des Euro-Währungsgebiets) und b) S.22 Drittländer und in der Europäischen Union gebietsfremde internationale Organisationen, unter Berücksichtigung des Umstands, dass:

- sie die tatsächliche Zusammensetzung am Ende jedes Bezugszeitraums widerspiegeln sollten („evolvierte Zusammensetzung“);
- Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets alle unter den Buchstaben j), j1), j2) und k) genannten Untergliederungen liefern müssen; Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Untergliederungen gemäß den Buchstaben j) und k) liefern sollten, die Lieferung der Untergliederungen gemäß den Buchstaben j1) und j2) aber fakultativ ist.

(4) Die Daten sollten in jeweiligen Preisen geliefert werden.

Tabelle 20 — Kreuztabelle der Anlagegüter nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Bestände) — jährlich				
Daten zu Anlagegütern werden t + 24 Monate nach dem Bezugszeitraum brutto und netto (g/n), in jeweiligen Wiederbeschaffungspreisen (CURC) ab dem Jahr 2000, in Vorjahres-Wiederbeschaffungspreisen (PYRC) ab dem Jahr 2001 gemeldet; die Übermittlung von verketteten Wiederbeschaffungsvolumen (CLRV) ist fakultativ (o).				
Code	Forderungen	Einheiten: CURC, PYRC, CLRV (o)		
		NACE Rev. 2 Untergliederung bis zu		
		INSGESAMT	A*10/A*21	A*38/A*64/A*88
AN.11	Anlagegüter	g/n	g/n	o

AN.111	Wohnbauten	g/n	g/n	o
AN.112	Nichtwohnbauten	g/n	g/n	o
AN.1121	Nichtwohngebäude	o	o	o
AN.1122	Sonstige Bauten	o	o	o
AN.1123	Bodenverbesserungen	o	o	o
AN.113+ AN.114	Ausrüstungen + Waffensysteme	g/n	g/n	o
AN.1131	Fahrzeuge	g/n	g/n	o
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	g/n	o	o
AN.11321	Computer-Hardware	g/n	o	o
AN.11322	Telekommunikationsausrüstungen	g/n	o	o
AN.1139+AN.114	Sonstige Ausrüstungen + Waffensysteme	g/n	o	o
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzen	g/n	g/n	o
AN.117	Geistiges Eigentum	g/n	g/n	o
AN.1171	Forschung und Entwicklung	o	o	o
AN.1172	Suchbohrungen	o	o	o
AN.1173	Software und Datenbanken	g/n	o	o
AN.11731	Software	o	o	o
AN.11732	Datenbanken	o	o	o
AN.1174	Urheberrechte	o	o	o
AN.1179	Sonstiges geistiges Eigentum	o	o	o

Tabelle 22 — Investitionen nach Wirtschaftsbereichen und Anlagearten (Transaktionen) — jährlich

Die Daten werden zum Zeitpunkt t + 9 Monate nach dem Bezugszeitraum (für NACE-Untergliederungen bis A*10) bzw. zum Zeitpunkt t + 24 Monate (für NACE-Untergliederungen bis A*21) wie nachstehend angegeben gemeldet; die Übermittlung der Daten für sonstige Aktiva und für die Untergliederungen A*38/64/88 ist fakultativ (o). Die Daten sind in jeweiligen Preisen (CUP), in Vorjahrespreisen (PYP) und in verketteten Volumen (CLV) anzugeben; das erste Jahr für die Meldung von CUP oder CLV ist 1995 oder 2000 (wie nachstehend angegeben); PYP ein Jahr später (1996 oder 2001).

Code	Aufschlüsselung Anlagearten nach	t+9	t+24	Einheit: CUP, PYP, CLV
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen: x für die nachstehenden Untergliederungen und Jahre			
AN.11	Anlagegüter	A*10	A*21	1995/6
AN.111	Wohnbauten	A*10	A*21	1995/6
AN.112	Nichtwohnbauten	A*10	A*21	1995/6
AN.1121	Nichtwohngebäude	o	o	o
AN.1122	Sonstige Bauten	o	o	o

AN.1123	Bodenverbesserungen	o	o	o
AN.113+ AN.114	Ausrüstungen + Waffensysteme	A*10	A*21	1995/6
AN.1131	Fahrzeuge	A*10	A*21	1995/6
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	o	Insgesamt	2000/1
AN.11321	Computer-Hardware	o	Insgesamt	2000/1
AN.11322	Telekommunikationsausrüstungen	o	Insgesamt	2000/1
AN.1139+AN.114	Sonstige Ausrüstungen + Waffensysteme	o	Insgesamt	2000/1
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzungen	A*10	A*21	1995/6
AN.117	Geistiges Eigentum	A*10	A*21	1995/6
AN.1171	Forschung und Entwicklung	o	Insgesamt	2000/1
AN.1172	Suchbohrungen	o	o	o
AN.1173	Software und Datenbanken	o	Insgesamt	2000/1
AN.11731	Software	o	o	o
AN.11732	Datenbanken	o	o	o
AN.1174	Urheberrechte	o	o	o
AN.1179	Sonstiges geistiges Eigentum	o	o	o
P.52	Vorratsveränderungen nach Wirtschaftsbereichen	A*10	o	1995/6
P.53	Nettozugang an Wertsachen	Insgesamt	o	1995/6
P.5g	Bruttoinvestitionen	Insgesamt	o	1995/6
P.51c	Abschreibungen nach und Wirtschaftsarten	o	o	o

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich

Die Daten sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab dem Bezugsquartal 2002Q1 zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach Ende des Bezugszeitraums zu melden.

Abgesehen von den nachstehend genannten Ausnahmen sind nicht saisonbereinigte Daten für den Sektor Staat (S.13) obligatorisch zu melden.

Daten für die Teilsektoren des Staates können auf freiwilliger Basis gemeldet werden:

- S.1311 Bund (Zentralstaat)
- S.1312 Länder
- S.1313 Gemeinden

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich

- S.1314 Sozialversicherung

Daten für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union (S.212) können für Produktions- und Importabgaben (D.2r), Gütersteuern (D.21r) und sonstige Produktionsabgaben (D.29r) auf freiwilliger Basis übermittelt werden.

Saison- und kalenderbereinigte Daten können auf freiwilliger Basis gemeldet werden, mit Ausnahme der folgenden Posten auf Ebene S.13: Gesamteinnahmen (TR), Gesamtausgaben (TE) und Finanzierungssaldo (B.9). Letztere sind obligatorisch mit einer Frist von t + 107 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu melden. Die Mitgliedstaaten legen Metadaten zur Saisonbereinigung vor, die kurze Erläuterungen zu den allgemeinen Merkmalen des Saisonbereinigungsverfahrens beinhalten, d. h. direkter oder indirekter Ansatz, Saisonbereinigungsverfahren und zugehörige Software, etwaige vorhandene Kalendereffekte und Benchmarking bei jährlichen Daten sowie die jeweils verwendeten Modelle. Eurostat leistet entsprechend den Anforderungen der Mitgliedstaaten technische Hilfe bei der Saisonbereinigung.

Die Daten für die Teilspektoren sind konsolidiert unter den Posten Vermögenseinkommen (D.4), sonstige laufende Transfers (D.7) und Vermögenstransfers (D.9) (sowie deren Unterpositionen; teilweise konsolidiert unter den Gesamtausgaben und den Gesamteinnahmen (TE und TR) innerhalb der einzelnen Teilspektoren, jedoch nicht zwischen Teilspektoren konsolidiert zu melden. Die Daten für den Sektor S.13 sind gleich der Summe der Daten für die Teilspektoren; dies gilt nicht für die Positionen D.4, D.7 und D.9 (und ihre Unterpositionen und Aggregationen), bei denen die Daten zwischen den Teilspektoren konsolidiert werden sollten.

Die Daten basieren auf direkten Angaben aus Basisquellen, z. B. aus öffentlichen Konten oder administrativen Quellen und stellen bei Produktions- und Importabgaben (D.2r), Einkommen- und Vermögensteuern (D.5r), vermögenswirksamen Steuern (D.91r), tatsächlichen Sozialbeiträgen (D.611 verknüpft mit D.613) sowie Sozialleistungen (D.62p) mindestens 90 % des Betrags der jeweiligen Kategorie dar. Direkte Angaben werden, sofern nötig, durch Anpassungen im Hinblick auf den Erfassungsbereich und durch konzeptionelle Anpassungen ergänzt, damit die vierteljährlichen Daten mit den Konzepten des ESVG 2010 harmonisieren.

Die in Tabelle 2 gemeldeten vierteljährlichen Daten und entsprechenden jährlichen Daten sowie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten müssen mit Ausnahme etwaiger zeitlicher Verschiebungen aufgrund unterschiedlicher Fristen für die Übermittlung übereinstimmen.

Bei Beginn der Übermittlung vierteljährlicher Daten nach dem Zeitplan gemäß dieser Verordnung legen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) eine Beschreibung der Quellen und Methoden vor, die für die Erstellung der vierteljährlichen Daten herangezogen werden. Etwaige Revisionen der ursprünglichen Beschreibung der Quellen und Methoden, die zur Erstellung der vierteljährlichen Daten genutzt werden, werden der Kommission (Eurostat) vorgelegt, wenn die revidierten Daten übermittelt werden.

Den Datenübermittlungen ist ein Bericht über größere Ereignisse und größere Revisionen beizufügen.

Code	Transaktion	Hinweise
P.1	Produktionswert	
P.11 + P.12 + P.131	Marktproduktion, Produktion für die Eigenverwendung und Zahlungen für die Nichtmarktproduktion	
P.2	Vorleistungen	
B.1g	Wertschöpfung, brutto	fakultativ
P.51c	Abschreibungen	
D.1p	Arbeitnehmerentgelt, Ausgaben	
D.29p	Sonstige Produktionsabgaben, Ausgaben	
D.39r	Sonstige Subventionen, Einnahmen	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.2r	Produktions- und Importabgaben, Einnahmen	kann für den Sektor S.212 auf freiwilliger Basis gemeldet werden

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
D.21r	Gütersteuern, Einnahmen	siehe D.2r
D.211r	Steuer vom Typ Mehrwertsteuer (MwSt), Einnahmen	
D.29r	Sonstige Produktionsabgaben, Einnahmen	siehe D.2r
D.4r	Vermögenseinkommen, Einnahmen	
D.41r	Zinsen, Einnahmen	
D.42r + D.43r + D.44r + D.45r	Sonstige Vermögenseinkommen, Einnahmen	
D.3p	Subventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.31p	Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.39p	Sonstige Gütersubventionen, Ausgaben	mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen
D.4p	Vermögenseinkommen, Ausgaben	
D.41p	Zinsen, Ausgaben	
D.42p + D.43p + D.44p + D.45p	Sonstige Vermögenseinkommen, Ausgaben	
D.5r	Einkommen- und Vermögensteuern, Einnahmen	
<i>D.51r</i>	<i>Einkommensteuern, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
<i>D.59r</i>	<i>Sonstige direkte Steuern und Abgaben, Einnahmen</i>	<i>fakultativ</i>
D.61r	Nettosozialbeiträge, Einnahmen	
D.611r	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	
D.613r	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	
D.7r	Sonstige laufende Transfers, Einnahmen	
D.5p	Einkommen- und Vermögensteuern, Ausgaben	
D.62p	Sozialleistungen	
D.632p	Soziale Sachleistungen — gekaufte Marktproduktion, Ausgaben	
D.62p + D.632p	Monetäre Sozialleistungen und geleistete soziale Sachleistungen — gekauft Marktproduktion, Ausgaben	
D.7p	Sonstige laufende Transfers, Ausgaben	
P.3	Konsumausgaben	
P.31	Konsumausgaben für den Individualverbrauch	
P.32	Konsumausgaben für den Kollektivverbrauch	
D.8	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche	
B.8g	Sparen, brutto	
D.9r	Vermögenstransfers, Einnahmen	
D.91r	Vermögenswirksame Steuern, Einnahmen	
D.92r + D.99r	Investitionszuschüsse und sonstige Vermögenstransfers,	

Tabelle 25 — Nichtfinanzielle Konten des Staates — vierteljährlich		
	Einnahmen	
D.9p	Vermögenstransfers, Ausgaben	
D.92p	Investitionszuschüsse, Ausgaben	
P.5	Bruttoinvestitionen	
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	
P.52 + P.53	Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen	
NP	Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
P.5 + NP	Bruttoinvestitionen und Nettozugang an nichtproduzierten Vermögensgütern	
B.9	Finanzierungssaldo	saison- und kalenderbereinigte Daten für S.13 zum Zeitpunkt t + 107 Tage nach Ende des Bezugsquartals
TE	Gesamtausgaben	siehe B.9
TR	Gesamteinnahmen	siehe B.9
D.995	<i>Vermögenstransfers des Staates an die relevanten Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</i>	<i>Fakultativ; D.995 ist von D.99r abzuziehen. Beträge für D.995 sind unter D.9p nicht zu berücksichtigen. D.995 ist mit einem positiven Vorzeichen auszuweisen.</i>

Tabelle 26 — Nichtfinanzielle Vermögensbilanzen — jährlich			
Die Daten sind zum Zeitpunkt t + 24 Monate nach dem Bezugszeitraum in jeweiligen Preisen (CUP) ab 1995, 2000 oder 2012 (wie jeweils angegeben) zu melden. Zusätzliche Untergliederungen sind fakultativ (o).			
Code	Liste der Variablen	S.1	S.11, S.12, S.13, S.14+S.15
		Unterteilung von S.14 und S.15 fakultativ (o)	
Einheit: CUP			
AN.1	Produzierte Vermögensgüter	o	o
AN.11+AN.12	Anlagegüter + Vorräte	2012	2012
AN.11	Anlagegüter	2000	2012
AN.111	Wohnbauten	1995	1995
AN.112	Nichtwohnbauten	2000	2012
AN.1121	Nichtwohngebäude	2012	2012
AN.1122	Sonstige Bauten	2012	2012
AN.1123	Bodenverbesserungen	o	o

AN.113+ AN.114	Ausrüstungen + Waffensysteme	2000	2012
AN.1131	Fahrzeuge	o	o
AN.1132	Ausrüstungen der Informations- und Kommunikationstechnik	o	o
AN.11321	Computer-Hardware	o	o
AN.11322	Telekommunikationsausrüstungen	o	o
AN.1139+AN.114	Sonstige Ausrüstungen + Waffensysteme	o	o
AN.115	Nutztiere und Nutzpflanzen	2000	2012
AN.117	Geistiges Eigentum	2000	2012
AN.1171	Forschung und Entwicklung	o	o
AN.1172	Suchbohrungen	o	o
AN.1173	Software und Datenbanken	o	o
AN.11731	Software	o	o
AN.11732	Datenbanken	o	o
AN.1174	Urheberrechte	o	o
AN.1179	Sonstiges geistiges Eigentum	o	o
AN.11+AN.12	Anlagegüter + Vorräte	2012	2012
AN.12	Vorräte	2012	2012
AN.13	Wertsachen	o	o
AN.2	Nichtproduzierte Vermögensgüter	o	o
AN.21	Natürliche Ressourcen	o	o
AN.211	Grund und Boden	o	(S.14+S.15): 1995
			S.11, S.12, S.13: o
AN.212	Bodenschätze	o	o
AN.213 + AN.214	Freie Tier- und Pflanzenbestände, Wasserreserven	o	o
AN.215	Sonstige natürliche Ressourcen	o	o
AN.22	Nutzungsrechte	o	o
AN.23	Firmenwerte und einzeln veräußerbare Marketing-Vermögenswerte	o	o

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich

Die Daten sind in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab dem Bezugsquartal 1999Q1 für den Sektor Staat und dessen Teilsektoren zu übermitteln.

Die Frist für die Übermittlung vorläufiger Daten beträgt t + 85 Tage nach Ende des Bezugsquartals. Die Mitgliedstaaten übermitteln die endgültigen Daten einschließlich etwaiger Datenaktualisierungen oder sonstiger Revisionen zum Zeitpunkt t + 3 Monate. Werden zum Zeitpunkt t + 85 Tage übermittelte Daten auf nationaler Ebene als „nicht veröffentlicht“ gekennzeichnet, so werden die Daten nicht auf europäischer Ebene veröffentlicht.

Die Daten sind obligatorisch zu übermitteln für:

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich

- S.13 Staat
- innerhalb des Teilssektors und zwischen Teilssektoren konsolidiert (S.13C) und nicht konsolidiert (S.13N)
- S.1311 Bund (Zentralstaat) – innerhalb des Teilssektors konsolidiert
- S.1312 Länder – innerhalb des Teilssektors konsolidiert
- S.1313 Gemeinden – innerhalb des Teilssektors konsolidiert
- S.1314 Sozialversicherung – innerhalb des Teilssektors konsolidiert.

Transaktionen und Bilanzposten sind obligatorisch anzugeben (vorbehaltlich der in den nachstehenden Erläuterungen genannten Ausnahmen). Sonstige Volumenänderungen (K.3 Katastrophenschäden + K.4 Enteignungsgewinne und -verluste + K.5 Sonstige Volumenänderungen, a.n.g. + K.6 Änderungen der Zuordnung) und nominale Umbewertungsgewinne und -verluste (K.7) können auf freiwilliger Basis nach Finanzinstrument gemeldet werden.

Einige Angaben über den Partnersektor sind – wie nachstehend erläutert – obligatorisch, während andere Angaben über den Partnersektor für die folgenden Partnersektoren auf freiwilliger Basis übermittelt werden können:

- S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften
- S.128 + S.129 Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen
- S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Gesamte Volkswirtschaft ohne S.13
- – S.2 Übrige Welt

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission (Eurostat) eine Beschreibung der Quellen und Verfahren vor, die für die Erstellung der Daten herangezogen werden. Bei der Lieferung revidierter Daten informieren die Mitgliedstaaten die Kommission (Eurostat) über etwaige Änderungen an der ursprünglichen Beschreibung. Um qualitativ hochwertige Statistiken zu erhalten, werden für die vierteljährlichen Daten zu den finanziellen Transaktionen und Forderungen und Verbindlichkeiten weitestmöglich Informationen herangezogen, die dem Staat unmittelbar vorliegen. Vierteljährliche Daten über nichtbörsennotierte Aktien (AF.512) und sonstige Anteilsrechte (AF.519) staatlicher Einheiten können jedoch durch Interpolation bzw. Extrapolation der entsprechenden jährlichen Daten geschätzt werden. Die vierteljährlichen Daten und die entsprechenden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten jährlichen Daten müssen bei gleichzeitigen Übermittlungsfristen übereinstimmen.

Den Datenübermittlungen ist ein Bericht über größere Ereignisse und größere Revisionen beizufügen.

Code/Finanzinstrument	Transaktionen/Posten der Vermögensbilanz/sonstige Vermögensänderungen/nominale Umbewertungsgewinne und -verluste – für Forderungen und Verbindlichkeiten – für den Sektor Staat und seine Teilssektoren	Hinweise
B.9f/BF.90	Saldo der finanziellen Transaktionen/finanzielles Reinvermögen	
(A)F	Finanzielle Transaktionen/Aktiva oder Passiva insgesamt (Bilanz)	
(A)F.1	Währungsgold und Sonderziehungsrechte (SZR)	
(A)F.2	Bargeld und Einlagen	
(A)F.21	<i>Bargeld</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.22	<i>Sichteinlagen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.29	<i>Sonstige Einlagen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.3	Schuldverschreibungen	obligatorische Angaben zum

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich

		Partnersektor für Forderungen von S.1311 und S.1314 gegenüber: S.11, S.12, S.128 + S.129 sowie S.2
(A)F.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	siehe (A)F.3
(A)F.32	Langfristige Schuldverschreibungen	siehe (A)F.3
(A)F.4	Kredite	obligatorische Angaben zum Partnersektor für Forderungen von S.1311 und S.1314 gegenüber S.11, S.128 + S.129 und S.14 + S.15; Verbindlichkeiten von S.1311 und S.1314 gegenüber S.128 + S.129
(A)F.41	Kurzfristige Kredite	siehe (A)F.4
(A)F.42	Langfristige Kredite	siehe (A)F.4
(A)F.5	Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	obligatorische Angaben zum Partnersektor für Forderungen von S.1311 und S.1314 gegenüber S.11, S.12, S.128 + S.129 und S.2
(A)F.51	Anteilsrechte	
(A)F.511	<i>Börsennotierte Aktien</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.512	<i>Nicht börsennotierte Aktien</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.519	<i>Sonstige Anteilsrechte</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.52	Anteile an Investmentfonds	
(A)F.521	<i>Anteile an Geldmarktfonds</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.522	<i>Anteile an Investmentfonds ohne Geldmarktfonds</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.6	Versicherungs-, Alterssicherungs- und Standardgarantie-Systeme	
(A)F.61	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Nichtlebensversicherungen	

Tabelle 27 — Finanzierungskonten und Vermögensbilanzen des Staates — vierteljährlich

(A)F.62	<i>Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.63 + (A)F.64 + (A)F.65	Alterssicherungsansprüche, Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen und Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen	
(A)F.63	<i>Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.64	<i>Ansprüche von Altersvorsorgeeinrichtungen an die Träger von Altersvorsorgeeinrichtungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.65	<i>Ansprüche auf andere Leistungen als Alterssicherungsleistungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.66	Rückstellungen für Forderungen im Rahmen standardisierter Garantien	
(A)F.7	Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen	
(A)F.8	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten	
(A)F.81	<i>Handelskredite und Anzahlungen</i>	<i>fakultativ</i>
(A)F.89	<i>Übrige Forderungen (ohne Handelskredite und Anzahlungen)</i>	<i>fakultativ</i>

Tabelle 28 — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – vierteljährlich

Daten für den Sektor Staat und seine Teilsektoren sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswährung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswährung) ab dem Bezugsquartal 2000Q1 zum Zeitpunkt t + 3 Monate nach Ende des Bezugszeitraums zu übermitteln.

Die Untergliederung nach Sektor Staat (S.13) und nach Teilsektoren (Bund (Zentralstaat) S.1311, Länder S.1312, Gemeinden S.1313 und Sozialversicherung S.1314) sind vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen obligatorisch zu melden.

Untergliederungen nach Sektoren und Teilsektoren, die auf freiwilliger Basis gemeldet werden können:

- S.13111 Budgetärer Zentralstaat,
- S.13112 Außerbudgetärer Zentralstaat,
- S:11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften;
- S.12001 Öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften;
- S.13 + S.11001 + S.12001 Öffentlicher Sektor.

Die Daten für die Teilsektoren sind innerhalb der einzelnen Teilsektoren zu konsolidieren, jedoch nicht zwischen den Teilsektoren. Die Daten für den Sektor Staat sind innerhalb der und zwischen den Teilsektoren konsolidiert zu melden.

Der öffentliche Schuldenstand ist, wie in der geänderten Verordnung Nr. 479/2009 festgelegt, zum Nennwert aller am Quartalsende ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten des Sektors Staat zu übermitteln.

Die gemeldeten Daten müssen mit Ausnahme etwaiger zeitlicher Verschiebungen aufgrund unterschiedlicher Fristen für die Übermittlung mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten übereinstimmen.

Code	Verbindlichkeiten	Hinweise
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten	
GD XDC	Bruttoverbindlichkeiten in Landeswahrung	fakultativ
GD XI	Bruttoverbindlichkeiten in Fremdwahrung	fakultativ
GD S.1	Von inlandischen Glaubigern gehaltene Bruttoverbindlichkeiten (S.1)	fakultativ
GD S.2	Von auslandischen Glaubigern gehaltene Bruttoverbindlichkeiten (S.2)	fakultativ
GD TS	Bruttoverbindlichkeiten mit kurzfristiger Restlaufzeit	fakultativ
GD LL	Bruttoverbindlichkeiten mit langfristiger Restlaufzeit	fakultativ
AF.2	Bargeld und Einlagen	
AF.21	Bargeld	
AF.22 + AF.29	Einlagen	
AF.3	Schuldverschreibungen	
AF.31	Kurzfristige Schuldverschreibungen	
AF.32	Langfristige Schuldverschreibungen	
AF.4	Kredite	
AF.41	Kurzfristige Kredite	
AF.42	Langfristige Kredite	

Tabelle 28A — offentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jahrlich
<p>Die Daten sind zu jeweiligen Preisen in Mio. Landeswahrung (mit einer Meldegenauigkeit von mindestens 1 Mio. Landeswahrung, Ausnahmen s. u.) fur den Sektor Staat und dessen Teilsektoren zu ubermitteln. Die obligatorischen Daten werden innerhalb von t + 100 Tagen und t + 283 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums ubermittelt. Die fakultativen Daten sollten innerhalb von t + 132 Tagen und t + 283 Tagen nach Ablauf des Bezugszeitraums ubermittelt werden.</p> <p>Die Untergliederung nach Sektor Staat (S.13) und nach Teilsektoren (Bund (Zentralstaat) S.1311, Lander S.1312, Gemeinden S.1313 und Sozialversicherung S.1314) sind <u>vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen auf freiwilliger Basis zu melden.</u></p> <p><u>Obligatorische Daten werden fur die vorangegangenen vier Bezugsjahre gemeldet. Fakultative und obligatorische Daten konnen ab 1995 gemeldet werden.</u></p> <p>Aufschlusselung der (Teil-)Sektoren der Transaktionspartner:</p> <ul style="list-style-type: none"> - S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften - S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften <ul style="list-style-type: none"> o S.121 Zentralbank – nur fur ausgewahlte Positionen, die nachstehend aufgefuhrt sind o S.122 + S.123 Kreditinstitute ohne Zentralbank und Geldmarktfonds o S.124 + S.125 + S.126 + S.127 + S.128 + S.129 (S.12P) Sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften - S.1311 Bund (Zentralstaat) - S.1312 Lander - S.1313 Gemeinden - S.1314 Sozialversicherung - S.14 + S.15 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck - S.11 + S.14 + S.15 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck - S.2 Ubriige Welt - S.1 + S.2 gesamt. <p>Aufschlusselung der Laufzeit (ursprungliche Laufzeit und Restlaufzeit):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt,

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich

- < 1 (einschl.) Jahr,
- 1-5 (einschl.) Jahre,
- 5-10 (einschl.) Jahre,
- 10-30 (exkl.) Jahre,
- > 30 (einschl.) Jahre,
- > 1 Jahr.

Aufschlüsselung der Währungen:

- Landeswährung
- Alle Fremdwährungen
- EUR
- USD
- JPY
- CHF
- GBP
- andere Fremdwährungen

Die Daten für die Teilsektoren sind innerhalb der einzelnen Teilsektoren zu konsolidieren, jedoch nicht zwischen den Teilsektoren. Die Daten für den Sektor Staat sind innerhalb der und zwischen den Teilsektoren zu melden.

Der öffentliche Schuldenstand (Vermögensbilanzdaten) ist zum Nennwert der zum Quartalsende ausstehenden Verbindlichkeiten, wie in der geänderten Verordnung Nr. 479/2009 festgelegt, zu übermitteln. Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten werden zum Marktwert gemeldet.

Die gemeldeten Daten müssen mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 gemeldeten Daten übereinstimmen.

Code	Verbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) nach ursprünglicher Laufzeit und Partnersektor	Hinweise
GD	<i>Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten</i>	obligatorisch für ursprüngliche Laufzeit insgesamt: - S.1311 gegenüber S.1312, S.1313, S.1314; - S.1312 gegenüber S.1311, S.1313, S.1314; - S.1313 gegenüber S.1311, S.1312, S.1314; - S.1314 gegenüber S.1311, S.1312, S.1313; - S.13 gegenüber S.1, S.2, S.121, S.122+S.123, S.12P, S.11+S.14+S.15, obligatorisch für: - S.13 gegenüber S.1+S.2 für Laufzeiten < 1 (einschl.) Jahr und > 1 Jahr insgesamt.
AF.2	<i>Bargeld und Einlagen</i>	
AF.21	<i>Bargeld</i>	
AF.22	<i>Sichteinlagen</i>	
AF.29	<i>Sonstige Einlagen</i>	
AF.3	<i>Schuldverschreibungen</i>	
AF.4	Kredite	obligatorisch für ursprüngliche Laufzeit insgesamt: - S.13 gegenüber S.121.
	Verbindlichkeiten des Staates mit variablem Zinssatz	

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich		
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten, darunter: zu variablem Zinssatz	obligatorisch für: S.13 bei Laufzeit > 1 Jahr <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>
	Verbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) und des Staates nach Restlaufzeit	
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten	obligatorisch für: S.13 für Laufzeiten < 1 (inkl.) Jahr und 1-5 Jahre (inkl.)
GD	Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten, darunter: zu variablem Zinssatz	obligatorisch für: S.13 für Laufzeiten 1-5 Jahre (inkl.) und > 1 Jahr
	Nachrichtlich: Durchschnittliche Restlaufzeit der Verbindlichkeiten	obligatorisch für S.13, in Jahren und Monaten
	Verbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) und des Staates nach Nennwährung	
GD	<i>Gesamt = Bruttoverbindlichkeiten</i>	nach Swaps; obligatorisch für: S.13 für Verbindlichkeiten in - Landeswährung, - Euro, - Fremdwährung <i>(fakultativer) nachrichtlicher Ausweis (nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sofern nicht ausdrücklich vereinbart): Per Swap in Landeswährung getauschte Verschuldung in Fremdwährung.</i>
	Eventualverbindlichkeiten des Bundes (Zentralstaat) und des Staates	
	<i>Garantien</i>	<i>indikative Aufschlüsselung der Partnersektoren:</i> <i>S.1+S.2, S.11, S.12, S.14 + S.15, S.2</i>
	Nachrichtlicher Ausweis:	
	<i>Sichtbare Kosten des öffentlichen Schuldenstands</i>	<i>für S.13 und S.1311 in %</i>
AF.32	Langfristige Schuldverschreibungen, darunter: Nullkupon-Anleihen	obligatorisch für S.13, <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>
	Transaktionen des Staates in Maastricht-Verbindlichkeiten zum Marktwert	
F.2+F.3+F.4	Einlagen + Schuldverschreibungen + Kredite	obligatorisch für S.13 für Verbindlichkeiten in - Landeswährung,

Tabelle 28A — Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schuldenstand“) – Struktur, jährlich		
		<ul style="list-style-type: none"> - Euro, - Fremdwährung obligatorisch für S.13 bei Laufzeit > 1 Jahr; <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>
F.4	Kredite	obligatorisch für S.13 gegenüber S.121, <i>keine zusätzliche fakultative Lieferung vorgesehen.</i>

Tabelle 29 — Im Rahmen von Sozialschutzsystemen aufgelaufene Alterssicherungsansprüche ⁽¹⁾ — dreijährlich														
Die Daten werden ab dem Bezugsjahr 2015 alle drei Jahre zum Zeitpunkt t+24 Monate nach dem Bezugszeitraum gemeldet.														
Die Übermittlung von Daten, die nicht revidiert worden sind, ist fakultativ.														
Zusammenhänge	Code	Zeilenr.	Verbuchung	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen						Nicht in den Hauptkonten		Alterssicherungssysteme insgesamt	Gegenparten: Alterssicherungsansprüche gebietsfremder Haushalte ⁽⁵⁾	
			Träger der Alterssicherungssysteme	Nichtstaatliche Träger			Staat							
				Systeme mit Beitragszusagen	Systeme mit Leistungszusagen und sonstige ⁽²⁾ Systeme ohne Beitragszusagen	Insgesamt	Systeme mit Beitragszusagen	Systeme mit Leistungszusagen für Arbeitnehmer des Staates ⁽³⁾			Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung			
								den finanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet	dem Sektor Staat zugeordnet ⁽⁴⁾	dem Sektor Staat zugeordnet				
			Code	XPC1W	XPB1W	XPB1W	XPBG12	XPBG13	XPBG13	XPBO13	XP1314			XPTOT
Spalte Nr.	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J				
Bilanz am Jahresanfang														
	XAF63LS	1	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen											
Veränderung der Alterssicherungsansprüche aufgrund von Transaktionen														

			in den Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung										
	X D6 2p	4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen										
2 + 3 — 4	X D8	5	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen und Alterssicherungsleistungen										
	X D8 1	6	Anwartschaftsübertragungen zwischen Alterssicherungssystemen										
	X D8 2	7	Veränderung der Anwartschaften aufgrund verhandelter Änderungen des Alterssicherungssystems										
			Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Ströme										
	X K7	8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen ⁽⁷⁾										
	X K5	9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen										

			aufgrund sonstiger Vermögensänderungen ⁽⁷⁾															
			Bilanz am Jahresende															
1 + Σ 5 bis 9	X AF 63 LE	1 0	Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen															
			Verwandte Indikatoren															
	XP 1	1 1	Produktionswert															

(1) Die Daten für die Spalten G und H sollten drei Datensätze umfassen, die auf den versicherungsmathematischen Berechnungen für diese Alterssicherungssysteme beruhen. In den Datensätzen sollte sich das Ergebnis einer Sensitivitätsanalyse zu den wichtigsten Parametern der Berechnungen widerspiegeln, auf die sich die Statistiker auf der einen Seite und die dem Ausschuss für Wirtschaftspolitik zuarbeitenden Sachverständigen für Bevölkerungsalterung auf der anderen Seite geeinigt haben. Die anzuwendenden Parameter werden gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung klargestellt.

(2) In derartigen sonstigen Systemen ohne Beitragszusagen, die oft als Hybridsysteme bezeichnet werden, sind beide Elemente (Leistungszusage und Beitragszusage) kombiniert.

(3) Vom Staat für seine derzeitigen und früheren Arbeitnehmer betriebene Systeme.

(4) Es handelt sich hier um rechtlich unselbstständige Systeme mit Leistungszusagen, für die die Alterssicherungsansprüche in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbucht werden.

(5) Angaben zu Ansprüchen gebietsfremder Haushalte werden nur dann gesondert ausgewiesen, wenn die Beziehungen zur übrigen Welt im Alterssicherungsbereich signifikant sind.

(6) Diese zusätzlichen Beträge stellen die Rendite auf die Forderungen der Mitglieder gegenüber Alterssicherungssystemen dar, und zwar sowohl in Form von Kapitalerträgen aus dem Vermögen von Systemen mit Beitragszusagen als auch in Form der Senkung des Abzinsungsfaktors bei Systemen mit Leistungszusagen.

(7) Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser Positionen muss für die in den Spalten G und H abgebildeten Systeme anhand der durchgeführten Modellrechnungen übermittelt werden.

Legende

:



nicht anwendbar

In den Hauptkonten nicht enthaltene Daten



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.12.2021
COM(2021) 776 final

ANNEX 3

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 und zur Aufhebung von
11 Rechtsakten im Bereich Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen**

ANHANG 3

Liste der Rechtsakte mit Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates („ESVG 1995“), die aufgehoben werden:

Verordnung (EG) Nr. 359/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln (ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Fristen für die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ausnahmeregelungen betreffend die Übermittlung der Hauptaggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und die Übermittlung von in geleisteten Arbeitsstunden ausgedrückten Beschäftigungsdaten (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1392/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 400/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 11);

Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektorkonten (ABl. L 191 vom 22.7.2005, S. 22);

Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 des Rates vom 28. Juni 2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand (ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 1);

Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4);

Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2002 (2002/990/EG) zur weiteren Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5054);

Entscheidung der Kommission vom 30. November 1998 (98/715/EG) zur Klarstellung von Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der

Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Grundsätze zur Preis- und Volumenmessung
(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 3685).